

417 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (208 der Beilagen): Bundesgesetz über die Personalvertretung bei den Dienststellen des Bundes (Bundes-Personalvertretungsgesetz)

Der Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung am 4. November 1966 zur Vorberatung der im Eingang bezeichneten Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Guggenberger, Dr. Hauser, Doktor Kranzlmayr, Krempel, Dr. Kummer und Stohs, von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Kleiner, Ing. Scheibengraf, Ströer, Haas, Robert Weisz und von der Freiheitlichen Partei Österreichs Abgeordneter Dr. van Tongel angehörten.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage in vier Sitzungen eingehend und gründlich beraten und eine Reihe von Abänderungen und Ergänzungen im Gesetzentwurf vorgeschlagen, worüber dem Verfassungsausschuß ein umfassender Bericht vorgelegt wurde.

Im einzelnen werden folgende Änderungen an der Regierungsvorlage vorgeschlagen:

1. § 1 Abs. 5 erster Satz hat zu lauten:

„Zentralstellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind das Bundeskanzleramt und die einzelnen Bundesministerien sowie Dienststellen, die keinem Bundesministerium nachgeordnet sind.“

Durch diese Änderung soll der Gefahr einer Auslegungsschwierigkeit, wer als Leiter der Dienststelle bei der Präsidentschaftskanzlei, bei der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates usw. (§ 13 Abs. 2) anzusprechen ist, begegnet werden. Darüber hinaus wird durch die Änderung vermieden, daß der Bundespräsident, der Präsident des Nationalrates usw. als Dienststellenleiter angesprochen werden.

2. Der erste Satz des § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Personalvertretung ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes berufen, die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der Bediensteten zu wahren und zu fördern.“

Durch diese Umstellung soll zum Ausdruck kommen, daß die vornehmliche Aufgabe der Personalvertretung die Vertretung der beruflichen Interessen der Bediensteten ist.

3. Dem § 4 Abs. 1 zweiter Satz ist nach einem Strichpunkt an Stelle des Punktes anzufügen:

„hiebei ist dafür zu sorgen, daß für Dienststellen mit weniger als fünf Bediensteten gemeinsam mit anderen Dienststellen eine Personalvertretung geschaffen wird.“

Diese in Abs. 2 enthaltene Bestimmung paßt systematisch besser an diese Stelle.

4. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„Für welche Dienststellen oder Dienststellen-teile eine gemeinsame und für welche Dienststellen mehrere Personalvertretungen gebildet werden, hat der zuständige Zentralausschuß nach Anhörung der betroffenen Dienststellenausschüsse im Einvernehmen mit dem für den Zentralausschuß zuständigen Leiter der Zentralstelle zu bestimmen. Hiebei ist der Sitz der gemeinsamen Personalvertretung zu bestimmen.“

Die Zusammenlegung oder Teilung von Dienststellen zum Zwecke der Personalvertretung soll nicht ohne Anhörung der betroffenen Dienststellenausschüsse erfolgen. Die zweite Satzhälfte des zweiten Satzes soll aus Gründen der Systematik in den Abs. 1 aufgenommen werden (siehe oben Punkt 2).

5. Der zweite Satz des § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„Wer im Sinne dieses Bundesgesetzes als Leiter der zusammengefaßten Dienststelle (Dienststellenteile) gilt, hat der zuständige Zentralausschuß nach Anhörung der betroffenen Dienststellenausschüsse im Einvernehmen mit dem für den Zentralausschuß zuständigen Leiter der Zentralstelle zu bestimmen.“

Siehe die Begründung zur Abänderung des § 4 Abs. 2.

6. Dem § 6 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Unterläßt dieser die Einberufung, so obliegt die Einberufung dem jeweils nächstältesten stimmberechtigten Bediensteten.“

Durch diese Bestimmung soll für den Fall vorgesorgt werden, daß der zur Einberufung der Dienststellenversammlung verpflichtete älteste Dienststellenangehörige untätig wird. Eine ähnliche Bestimmung enthält § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Nationalrates, BGBl. Nr. 178/1961.

7. Der dritte Satz des § 6 Abs. 7 ist zu streichen.

Durch die Streichung der Bestimmung, daß bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet, soll zum Ausdruck kommen, daß nur Mehrheitsbeschlüsse möglich sind, das heißt, ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt gilt.

8. Der erste Satz des § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„Bei Anwendung der Abs. 1 und 2 ist die Anzahl der Bediensteten der Dienststelle am Tage der Ausschreibung der Wahl maßgebend.“

Durch die Aufnahme des Abs. 1 in diesen Satz soll zum Ausdruck kommen, daß die Feststellung, ob in einer Dienststelle mindestens 20 Bedienstete beschäftigt sind und in dieser daher ein Dienststellenausschuß zu wählen ist, jeweils nur am Tage der Ausschreibung der Wahl zu treffen ist.

9. § 9 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„an der Besichtigung von Dienststellen durch behördliche Organe, sofern diese nicht Kontrollen des Dienstbetriebes dient, teilzunehmen; die Dienststellenausschüsse sind von solchen Besichtigungen zeitgerecht in Kenntnis zu setzen;“

Der Text der Regierungsvorlage ist zu umfassend. Das Recht der Personalvertretung, an Besichtigungen teilzunehmen, soll nicht schon bei jeder Kontrollzwecken dienenden Besichtigung (zum Beispiel Kontrolle der sanitären Verhält-

nisse) in Wegfall kommen, sondern nur dann, wenn es sich um Kontrollen handelt, die dem Dienstbetrieb dienen und die, soll der angestrebte Erfolg nicht von vornherein unmöglich gemacht werden, überraschend abgehalten werden müssen.

10. Dem § 9 Abs. 1 lit. e ist anzufügen:

„und in diesen Belangen erforderlichenfalls die zuständige Aufsichtsbehörde anzurufen.“

Diese Ergänzung bezweckt die Klarstellung, daß die Personalvertretung in Dienstnehmerschutz- und Sozialversicherungsangelegenheiten bei erfolgloser Intervention im Wirkungsbereich der Dienststelle berechtigt ist, die Aufsichtsbehörde anzurufen.

11. Die lit. b bis e des § 9 Abs. 1 werden wie folgt umgestellt:

Lit. c wird lit. b, lit. d wird lit. c, lit. e wird lit. d und lit. b wird lit. e.

Durch diese Umstellung soll der Eindruck vermieden werden, daß die Aufrechterhaltung der Disziplin eine Hauptaufgabe der Personalvertretung ist.

12. Der Eingang des § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

„Mit dem Dienststellenausschuß ist das Einvernehmen zu pflegen (§ 10):“

Was unter „Einvernehmen pflegen“ zu verstehen ist, wird im § 10 näher umschrieben. Aus diesem Grunde soll im § 9 Abs. 2 auf § 10 verwiesen werden.

13. Der erste Satz des § 10 Abs. 4 hat zu lauten:

„Entspricht der Leiter der Dienststelle den Einwendungen des Dienststellenausschusses gemäß Abs. 1 binnen zwei Wochen nicht in vollem Umfang, so hat er dies dem Dienststellenausschuß unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.“

Durch die Normierung einer befristeten Entscheidungspflicht soll verhindert werden, daß das Mitspracherecht der Personalvertretung durch Nichterledigung ihrer Einwendungen, Anträge, Anregungen und Vorschläge ausgeschaltet wird. Durch die Befristung soll auch bewirkt werden, daß Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der übergeordneten Dienststelle fallen, möglichst rasch an diese Dienststelle gelangen.

14. § 11 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„bei den Oberlandesgerichten für alle Bediensteten, ausgenommen für jene des Justizwachdienstes einschließlich des Dienstes der Jugenderzieher und der übrigen Bediensteten an Justizanstalten;“

Beim Bundesministerium für Justiz soll ein Zentralausschuß nicht nur für die Bediensteten des Dienstzweiges „Justizwachdienst einschließlich des Dienstes der Jugenderzieher“, sondern darüber hinaus auch noch der übrigen an Justizanstalten Bediensteten eingerichtet werden. Dementsprechend ist die im § 11 Abs. 1 lit. c vorgesehene Ausnahme zu erweitern.

15. § 11 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„bei den Landesschulräten drei, und zwar je einer für

- aa) die beim Landesschulrat und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten, ausgenommen die an Schulen verwendeten Bundeslehrer,
- bb) die Bundeslehrer an den dem Landesschulrat unterstehenden allgemeinbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung mit Ausnahme der Berufspädagogischen Lehranstalten und Berufspädagogischen Institute,
- cc) die Bundeslehrer an den dem Landesschulrat unterstehenden berufsbildenden Schulen und Berufspädagogischen Lehranstalten sowie Berufspädagogischen Instituten;“.

Durch die Neufassung soll klargestellt werden, daß die Lehrer an Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung nicht den „Bediensteten sonstiger Dienstzweige“, worunter insbesondere die Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung fallen werden, zugezählt werden sollen. Außerdem sollen jene Lehrer, die einer Schulbehörde zur Dienstleistung zugewiesen sind und nicht an Schulen verwendet werden, in die 1. Kategorie fallen.

16. § 11 Abs. 1 lit. i hat zu lauten:

„bei den Gruppenkommanden des Bundesheeres, und zwar je ein Fachausschuß für alle Bediensteten im örtlichen Wirkungsbereiche eines jeden Militärkommandos, das im örtlichen Befehlsbereiche des jeweiligen Gruppenkommandos gelegen ist, ausgenommen die im Bundesministerium für Landesverteidigung in Dienstverwendung stehenden Bediensteten, die Bediensteten im Befehlsbereiche des Kommandos der Luftstreitkräfte und des Kommandos der Heeresfeldzeugtruppen sowie die Bediensteten von Akademien und Schulen sowie von dem Bundesministerium für Landesverteidigung unmittelbar unterstellten Anstalten. Soweit der örtliche Befehlsbereich eines Gruppenkommandos nur einen Teil des örtlichen Wirkungsbereiches

eines Militärkommandos umfaßt, ist der Fachausschuß nur für die in diesem Teilgebiete in Dienstverwendung stehenden Bediensteten zu errichten.“

Da der örtliche Befehlsbereich eines Gruppenkommandos sehr weit gezogen ist und mehrere Bundesländer umfaßt, erscheint es zweckmäßig, bei einem Gruppenkommando für den örtlichen Wirkungsbereich eines Militärkommandos je einen Fachausschuß zu errichten. Diese Regelung soll jedoch für jene Bediensteten nicht gelten, die dem Befehlsbereich des Kommandos der Luftstreitkräfte, des Kommandos der Heeresfeldzeugtruppen, den Akademien und Schulen oder dem Bundesministerium für Landesverteidigung unmittelbar unterstellten Anstalten sowie dem Bundesministerium für Landesverteidigung angehören. Soweit es sich um die Bediensteten der Luftstreitkräfte und Heeresfeldzeugtruppen handelt, soll bei den jeweiligen Kommanden ein Fachausschuß errichtet werden. Für die übrigen oben erwähnten Bediensteten bedarf es keines eigenen Fachausschusses.

Gehören Teile eines Bundeslandes zum Befehlsbereich eines Gruppenkommandos, so soll für die Bediensteten, die in diesem Teil des Bundeslandes in Dienstverwendung stehen, ein eigener Fachausschuß bei diesem Gruppenkommando eingerichtet werden. Dies gilt für das Burgenland und Osttirol.

17. Im § 11 Abs. 1 erhalten die lit. f bis j die Bezeichnungen g bis k. Als neue lit. f wird eingefügt:

„beim Zentralarbeitsinspektorat;“.

Es erscheint gerechtfertigt, für die Bediensteten der Arbeitsinspektorate und des Zentralarbeitsinspektorates ebenfalls einen Fachausschuß einzurichten, da die Personalvertretung dieser in vielen Belangen Sonderinteressen zu vertreten haben wird.

18. Der letzte Satz des § 11 Abs. 3 hat zu lauten:

„§ 8 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 finden sinngemäße Anwendung.“

Durch die Einfügung des § 8 Abs. 2 letzter Satz soll bewirkt werden, daß auch anlässlich der Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Fachausschusses Bruchteile von 500 Bediensteten für voll zu rechnen sind.

19. § 13 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„beim Bundesministerium für Justiz zwei, und zwar einer für die Bediensteten des Justizwachdienstes einschließlich des Dienstes der Jugenderzieher und der übrigen Bediensteten an Justizanstalten und einer für die Bediensteten der sonstigen Dienstzweige;“.

Hinsichtlich dieser Abänderung wird auf die Bemerkung zu Punkt 14 hingewiesen.

20. § 13 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„beim Bundesministerium für Unterricht vier, und zwar je einer für

- aa) die Hochschullehrer,
- bb) die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung mit Ausnahme der Berufspädagogischen Lehranstalten und Berufspädagogischen Institute,
- cc) die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Berufspädagogischen Lehranstalten sowie Berufspädagogischen Instituten,
- dd) die Bediensteten sonstiger Dienstzweige und nicht an Schulen verwendeten Bundeslehrer;“

Die Begründung zur Abänderung des § 11 Abs. 1 lit. d gilt hier sinngemäß.

21. Im § 13 Abs. 1 erhalten die lit. e bis g die Bezeichnungen f bis h. Als neue lit. e wird eingefügt:

„beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zwei, und zwar einer für die Bediensteten der Arbeitsämter und einer für die sonstigen Bediensteten dieses Ressorts;“

Die große Zahl der Bediensteten der Arbeitsämter, zu denen auch jene der Landesarbeitsämter zählen, und die in vielen Belangen unterschiedlichen Interessen dieser zu jenen der übrigen Ressortangehörigen läßt die Einrichtung eines eigenen Zentralausschusses für diese Bedienstetengruppe zweckmäßig erscheinen.

22. Im § 13 Abs. 2 haben folgende Worte zu entfallen:

„und dem Dienststellenleiter auch die durch dieses Bundesgesetz dem Leiter des Ressorts übertragenen Aufgaben“.

Zur Begründung dieser Änderung sei auf die Bemerkung zu Punkt 1 hingewiesen.

23. Der letzte Satz des § 13 Abs. 4 hat zu lauten:

„§ 8 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 finden sinngemäße Anwendung.“

Die Begründung zur Abänderung des § 11 Abs. 3 gilt hier sinngemäß.

24. Im § 15 Abs. 5 haben folgende Worte zu entfallen:

„an diesem Tage der Dienststelle angehören, für die der Dienststellenausschuß gewählt wird;“

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf § 15 Abs. 4 entbehrlich.

25. § 16 Abs. 3 hat zu lauten:

„Die Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses sind vom Dienststellenausschuß zu bestellen. Bei der Bestellung der Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses ist das Stärkeverhältnis der im Dienststellenausschuß vertretenen Wählergruppen zu berücksichtigen. Die Auswahl der zu bestellenden Bediensteten obliegt jeweils jenen Mitgliedern des Dienststellenausschusses, deren Wählergruppe zu berücksichtigen ist.“

Die Regierungsvorlage sieht die Bestellung der Dienststellenwahlausschüsse durch den Fach(Zentral)wahlausschuß vor, wobei letzterer an Vorschläge des Dienststellenausschusses gebunden sein soll. Da dem Fach(Zentral)wahlausschuß keine Auswahlmöglichkeit offensteht, erscheint es zweckmäßiger und einfacher, das Bestellungsrecht dem Dienststellenausschuß zu übertragen. Die Regel, daß bei der Bestellung vom Stärkeverhältnis der im Dienststellenausschuß vertretenen Wählergruppen auszugehen ist, soll beibehalten werden.

26. § 16 Abs. 4 hat zu lauten:

„Die Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses müssen zum Dienststellenausschuß wählbar sein. Ein Bediensteter darf nur einem Wahlausschuß angehören. Der Dienststellenwahlausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Tätigkeit des Dienststellenwahlausschusses endet im Zeitpunkte des ersten Zusammentrittes des an seine Stelle tretenden neu bestellten Dienststellenwahlausschusses.“

Bloß die Mitgliedschaft zu mehreren Wahlausschüssen und nicht auch jene zum Dienststellenausschuß und zu einem Wahlausschuß soll unvereinbar sein. Eine Bestimmung über die Kontinuität der Wahlausschüsse (dritter Satz) wird für erforderlich gehalten.

27. § 16 Abs. 6 zweiter Satz hat zu lauten:

„§ 22 Abs. 2 bis 4 findet mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die erste Sitzung des Dienststellenwahlausschusses von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, im Falle der Verhinderung oder Säumigkeit dieses Mitgliedes vom jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens zwei Wochen nach der Bestellung des Wahlausschusses einzuberufen ist.“

Die erstmalige Einberufung des Wahlausschusses soll nicht, wie dies die Regierungsvorlage vorsieht, dem Dienststellenleiter obliegen, sondern dem ältesten Mitglied dieses Ausschusses. Es erscheint außerdem notwendig, für den Fall, daß dieses Mitglied verhindert ist, die Einberufung vorzunehmen, oder dieses Mitglied seiner Pflicht nicht nachkommt, vorzusorgen.

28. § 17 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die Mitglieder des Fachwahlausschusses sind vom Fachausschuß zu bestellen; sie müssen zum Fachausschuß wählbar sein. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 16 sinngemäße Anwendung.“

Die Begründung zur Abänderung des § 16 Abs. 3 gilt hier sinngemäß.

29. Der erste Satz des § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„Vor jeder Wahl eines Zentralausschusses ist am Sitze dieses Ausschusses ein Zentralwahlausschuß zu bilden.“

Mit dieser Änderung soll eine textliche Übereinstimmung mit § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 erreicht werden.

30. § 18 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die Mitglieder des Zentralwahlausschusses sind vom Zentralausschuß zu bestellen; sie müssen zum Zentralausschuß wählbar sein. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 16 sinngemäße Anwendung.“

Die Begründung zur Abänderung des § 16 Abs. 3 gilt hier sinngemäß.

31. § 19 hat zu lauten:

„Die Bestimmungen des § 21 finden auf den Dienststellen(Fach-, Zentral)wahlausschuß mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß im Falle des Ruhens oder Erlöschens der Mitgliedschaft zum Wahlausschuß an die Stelle des ausscheidenden Mitgliedes dessen Ersatzmann und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der von der Wählergruppe, die das ausscheidende Mitglied entsandte, namhaft zu machende Bedienstete tritt sowie daß das Ruhen oder Erlöschen der Mitgliedschaft zum Dienststellen(Fach-, Zentral)wahlausschuß vom Zentralwahlausschuß auch von Amts wegen festgestellt werden kann.“

Es ist notwendig, auch über das Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft zu den Wahlausschüssen gesetzliche Regelungen zu erlassen. Diese Regelungen sollen jenen über das Ruhen und Erlöschen des Mandates als Personalvertreter möglichst gleich sein. Die amtswegige Einleitung des Verfahrens ist nötig, um eine Aufsicht über das sonst unkontrollierte Bestellungsverfahren zu gewährleisten.

32. Im § 20 hat es in den Abs. 2, 3 und 4 jeweils an Stelle von „Tage“ zu lauten „Arbeitstage“.

Durch diese Abänderung soll verhindert werden, daß sich die Fristen infolge der in sie fallenden Sonn- und Feiertage sowie die dienstfreien Samstage inhaltlich verkürzen.

33. Im § 20 Abs. 3 hat das vorletzte Wort des ersten Satzes statt „unterstützt“ zu lauten „unterschrieben“.

Aus dem Wort „unterstützt“ könnte gefolgert werden, daß die Wahlvorschläge auch mündlich oder über dritte Personen unterstützt werden dürfen.

34. Die letzten zwei Sätze des § 20 Abs. 3 haben zu entfallen.

Die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge soll im Zuge der Wahlanfechtung (§ 20 Abs. 9 und 10) bekämpft werden können (Anpassung an das Betriebsrätegesetz).

35. Im § 20 Abs. 4 hat das drittletzte Wort statt „Wahlverhandlungen“ zu lauten „Wahlhandlungen“.

Berichtigung eines Druckfehlers.

36. § 20 Abs. 9 erster Satz hat zu lauten:

„Die Gültigkeit der Wahl kann binnen zweier Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses von jeder Wählergruppe, die sich an der Wahl beteiligt hat, sowie von jenen Bediensteten, die Wahlvorschläge eingebracht haben, beim Zentralwahlausschuß angefochten werden; die Entscheidung des Zentralwahlausschusses kann durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden.“

Durch die Übertragung der Antragslegitimation auch auf die Wählergruppen soll diesen ein Rechtsmittel gegen ihre Nichtzulassung geboten werden. Auf die im Punkt 34 vorgesehene Abänderung wird verwiesen.

37. § 20 Abs. 10 hat zu lauten:

„Auf Grund der Anfechtung ist die Wahl so weit für ungültig zu erklären, als Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt wurden und durch diese Rechtswidrigkeit das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.“

Es soll nicht immer die gesamte Wahl für ungültig erklärt werden müssen, sondern nur jener Teil, in dem eine Verletzung des Wahlverfahrens festgestellt wurde.

38. § 20 Abs. 12 hat zu entfallen; § 20 Abs. 13 wird § 20 Abs. 12.

Die in § 20 Abs. 12 enthaltene Aussage enthält bereits § 13 Abs. 2.

39. § 21 Abs. 4 zweiter Satz hat zu lauten:

„Die Auswahl aus der Liste der nichtgewählten Kandidaten (Ersatzmänner) haben die verbleibenden gewählten Kandidaten des gleichen Wahlvorschlages durch Mehrheitsbeschluß zu treffen.“

Durch die textliche Änderung soll klargestellt werden, daß das ausscheidende Ausschußmitglied an der Auswahl des Nachfolgers nicht mitwirken darf und die Auswahl durch einfachen Mehrheitsbeschluß zu treffen ist.

40. Der letzte Satz des § 21 Abs. 4 hat zu entfallen. § 21 Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 6. Ein neuer Abs. 5 hat folgenden Wortlaut:

„Die Bestimmungen des Abs. 4 gelten sinngemäß auch für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft (Abs. 1 und 2). Fällt der Grund des Ruhens der Mitgliedschaft weg, so tritt der Ersatzmann wieder an seine ursprüngliche Stelle auf der Liste der Ersatzmänner.“

Durch den ersten Satz wird klargestellt, daß sämtliche Bestimmungen des Abs. 4 und nicht nur jene des letzten Satzes auch für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft gelten. Der zweite Satz beantwortet die offenegebliebene Frage, welche Stellung der Ersatzmann nach der Rückkehr des Ausschußmitgliedes (Wegfall des Ruhensgrundes) einnimmt.

41. Im § 22 Abs. 1 dritte Zeile ist hinter den Worten „im Falle seiner Verhinderung“ einzufügen „oder Säumigkeit“.

Auf die Begründung zu den Punkten 6 und 27 wird verwiesen.

42. Dem § 22 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Im Falle der Verhinderung des Obmannes und seines Stellvertreters und im Falle ihrer Säumigkeit sind die Sitzungen des Dienststellenausschusses von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Dienststellenausschusses und im Falle der Verhinderung oder Säumigkeit dieses Mitgliedes vom jeweils nächstältesten Mitglied des Dienststellenausschusses einzuberufen und vorzubereiten.“

Auch im Hinblick auf die Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Dienststellenausschusses sind für die Fälle der Verhinderung oder Säumigkeit der hiezu berufenen Organe Vorsorgen zu treffen. Die Regelung entspricht inhaltlich jener des § 6 Abs. 3 und des § 16 Abs. 6 in der dem Vorschlag entsprechenden geänderten Fassung.

43. Die Abs. 3 und 4 des § 25 erhalten die Bezeichnung 4 und 5. Als neuer Abs. 3 ist einzufügen:

„Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden auf die Mitglieder der Wahlausschüsse sinn-gemäße Anwendung.“

Diese Bestimmung ist nötig, weil die Mitglieder der Wahlausschüsse nicht zu den Personalvertretern zählen (§ 3 Abs. 6), aber die gleichen Rechte und Pflichten haben sollen.

44. Im § 25 Abs. 4 letzter Satz und im § 25 Abs. 5 hat es jeweils an Stelle von „Dienstbezüge“ zu lauten:

„laufende Bezüge mit Ausnahme von Entschädigungen für solche Aufwendungen, die durch die Dienstfreistellung in Wegfall kommen“.

Damit soll klargestellt werden, daß dem vom Dienst freigestellten Personalvertreter nicht nur sein Monatsbezug, sondern auch seine Nebengebühren — ausgenommen die „echten“ Aufwandsentschädigungen, wie etwa der Reisekostenersatz — weiter flüssigzumachen sind.

45. Im § 25 Abs. 5 hat es in der zweiten Zeile statt „Abs. 3“ zu lauten „Abs. 4“.

Die unter Punkt 43 vorgesehene Umnummerierung der Abs. 3 und 4 des § 25 macht diese Abänderung erforderlich.

46. Dem § 27 ist als neuer Absatz anzufügen:

„(4) Wird ein Hochschulassistent zum Personalvertreter gewählt und würde seine Bestelungsdauer während der Funktionsdauer enden, so verlängert sich das Dienstverhältnis bis zum Ende der Funktion als Personalvertreter. Besitzt der betreffende Hochschulassistent noch nicht die Lehrbefugnis als Hochschuldozent, so erfolgt die Verlängerung jedoch nur bis zu den im § 6 Abs. 6 des Hochschulassistentengesetzes 1962, BGBl. Nr. 216, festgesetzten Fristen. Im Falle des § 6 Abs. 5 des Hochschulassistentengesetzes 1962 wird das Dienstverhältnis nicht verlängert.“

Die Hochschulassistenten sind nur auf Zeit pragmatisiert, das heißt, sie stehen in einem befristeten Dienstverhältnis. Eine Verlängerung des Dienstverhältnisses kann auf Antrag des Institutsvorstandes jeweils auf zwei oder vier Jahre erfolgen. Es soll das Dienstverhältnis des Hochschulassistenten, der die Funktion eines Personalvertreters innehat, „ex lege“, das heißt ohne speziellen Antrag des Institutsvorstandes, verlängert werden. Damit soll verhindert werden, daß der in Erfüllung seiner Pflichten als Personalvertreter unliebsam aufgefallene Hochschulassistent dadurch entfernt werden könnte, daß sein Dienstverhältnis nicht verlängert wird. Würde der Abs. 4 in den § 27 nicht eingebaut,

so könnte befürchtet werden, daß sich kein Hochschulassistent zur Übernahme eines Personalvertretermandates bereitfände, weil er dann, wenn er sich für seine Kollegen exponiert, ständig um seinen Posten bangen müßte.

47. Im § 29 Abs. 1 zweiter Satz ist vor dem drittvorletzten Wort einzufügen:

„sowie der Inlandsreisen der nicht vom Dienst freigestellten Personalvertreter, die zu ordnungsgemäßen Sitzungen der Fach- oder Zentralausschüsse einberufen werden;“.

Den nicht vom Dienst freigestellten Mitgliedern der Fach- und Zentralausschüsse kann nicht zugemutet werden, daß sie die anlässlich der Sitzungen der Fach- und Zentralausschüsse auftretenden Fahrtspesen selbst tragen. Da ein Personalvertretungsfonds, der die Mittel beistellen könnte, nicht vorgesehen ist, muß der Bund auch diese Reisekosten übernehmen, soll den Personalvertretern die Ausübung ihrer Funktion nicht unmöglich gemacht werden.

48. Im § 31 Abs. 1 ist in der fünften Zeile die Zitierung des § 19 zu streichen.

Die Zitierung des § 19 erfolgte offenbar irrtümlich, da anlässlich der Wahl der Vertrauenspersonen keine eigenen Wahlausschüsse gebildet werden.

49. § 33 hat zu lauten:

„Die erstmalige Wahl der Personalvertretung nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auszuschreiben.“

§ 33 steht mit § 44 in Zusammenhang. Die Regierungsvorlage sieht die Ausschreibung der erstmaligen Personalvertretungswahl binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vor und läßt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Personalvertretungsgesetzes offen. Es ist zweckmäßiger, das Gesetz sogleich nach seiner Verlautbarung in Kraft treten zu lassen und dafür eine längere Frist zu normieren, innerhalb der die erste Wahl auszuschreiben ist.

50. § 34 Abs. 2 hat zu lauten:

„Anlässlich der erstmaligen Wahl der Personalvertretungen obliegt die Bestellung der Wahlausschüsse den Leitern der Dienststellen, bei denen diese Ausschüsse zu bilden sind. Bei der erstmaligen Zusammensetzung der Wahlausschüsse ist davon auszugehen, daß jede für den betreffenden Ausschuß wahlwerbende Gruppe mindestens einen Vertreter entsenden kann, und zwar auch dann, wenn dadurch die in den §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 festgelegten Zahlen der Mitglieder der Wahlausschüsse überschritten werden.“

Die Abänderung dieses Absatzes ist in der vorgeschlagenen Abänderung der §§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 2 und 18 Abs. 2 begründet. Es wird sich empfehlen, daß die Dienststellenleiter anlässlich der erstmaligen Bestellung der Wahlausschüsse die bestehenden provisorischen Personalvertretungen anhören.

51. § 35 hat zu lauten:

„(1) Bundeslehrer, die am Tage der Ausschreibung der Wahl bei einer anderen Dienststelle des Bundes als einer Schule verwendet werden, sind für die Wahl des Dienststellenausschusses bei dieser Dienststelle wahlberechtigt.

(2) Bundeslehrer, die nicht an einer Dienststelle des Bundes verwendet werden, sind nur für die Wahl der nach ihrem Dienstorte zuständigen Fachausschüsse — soweit solche für Bundeslehrer an vergleichbaren Bundesschulen bestehen — und der Zentralausschüsse wahlberechtigt.“

Durch die Einfügung des ersten Absatzes in den § 35 soll Bundeslehrern, die bei einer Dienststelle der Verwaltung verwendet werden, das Wahlrecht für den Dienststellenausschuss bei dieser Dienststelle zuerkannt werden, während es ihnen nach den allgemeinen Bestimmungen an der Schule zustünde, deren Personalstand sie auf Grund ihrer Ernennung angehören.

52. § 39 Abs. 3 hat zu lauten:

„Der zuständige Bundesminister (die Bundesregierung) hat als Aufsichtsbehörde über die Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung der Organe der Personalvertretung zu entscheiden.“

Die Worte „von Amts wegen oder auf Antrag“ sind überflüssig, da es eine dritte Möglichkeit nicht gibt. Durch den Entfall des Wortes „insbesondere“ wird klargestellt, daß die Aufsichtsbehörde über andere Fragen als jene der Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung der Organe der Personalvertretung nicht zu entscheiden hat.

53. Der zweite Satz des § 40 Abs. 2 hat zu entfallen.

Der zweite Satz des § 40 Abs. 2 der Regierungsvorlage bestimmt, wer die Enthebung eines Organs der Personalvertretung beantragen kann. Die Normierung eines solchen Antragsrechtes erscheint entbehrlich.

54. § 42 hat zu lauten:

„§ 42. Die Vorschriften der Abschnitte I und IV und des § 36 finden für Dienststellen, an denen Lehrer für öffentliche Pflichtschulen und für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (§ 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 245, § 1

des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966, § 1 des Landesvertragslehrergesetzes 1949, BGBl. Nr. 189, und § 1 des Landesvertragslehrergesetzes 1966, BGBl. Nr. 172) beschäftigt sind, mit der Abweichung sinngemäße Anwendung, daß

- a) für die Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen eines politischen Bezirkes der Dienststellenausschuß bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu errichten ist; die Bestimmung des § 4 bezüglich der Bildung mehrerer Personalvertretungen für eine Dienststelle findet hiebei sinngemäße Anwendung, wobei der Sitz der einzelnen Personalvertretungen zu bestimmen ist;
- b) für die Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen, für die Landeslehrer für gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen und für die Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen je ein Zentralauschuß bei der Landesregierung zu errichten ist;
- c) der Tätigkeitsbereich der Personalvertretungen sich auch auf die Schulbehörden des Bundes erstreckt, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, in denen den Schulbehörden des Bundes auf Grund gesetzlicher Vorschriften die Vollziehung zukommt;
- d) insoweit nach Abschnitt I obersten Bundesorganen Zuständigkeiten zukommen, an deren Stelle — soweit es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen handelt — die Landesregierung tritt;
- e) die Erlassung der Wahl- und Geschäftsordnungen der Landesregierung obliegt;
- f) die Leiter von Schulen in die Zentralaussschüsse, die Leiter von allgemeinbildenden Pflichtschulen auch in die Dienststellenausschüsse wählbar sind;
- g) Landeslehrer, die nicht an öffentlichen Schulen verwendet werden, nur für den nach ihrer dienstrechtlichen Stellung zuständigen Zentralauschuß, die Lehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen auch für den nach ihrem Dienstort zuständigen Dienststellenausschuß wahlberechtigt sind;
- h) die Kosten gemäß § 29 Abs. 1 das Land zu tragen hat.“

Die Errichtung des Dienststellenausschusses für die Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen am Sitze des Bezirksschulrates begegnet insofern verfassungsrechtlichen Bedenken, als die Vollziehung des Personalvertretungsrechtes der Landeslehrer auf Grund des Artikels 11 Abs. 1 Z. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in die Kompetenz der Länder

fällt, der Bezirksschulrat jedoch eine Bundesbehörde ist. Es müßte daher an Stelle des Bezirksschulrates die Bezirksverwaltungsbehörde treten. Die Möglichkeit der Trennung des zusammengefaßten Dienststellenausschusses für die Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen im Sinne des § 4 der Regierungsvorlage ist insbesondere im Hinblick auf Wien erforderlich.

Die lit. b enthält die Sonderbestimmungen für die Landeslehrer hinsichtlich der Zentralaussschüsse und faßt die diesbezügliche Regelung im § 42 lit. a und b der Regierungsvorlage zusammen. Für die Dienststellenausschüsse der Landeslehrer für gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen sowie für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen gelten die allgemeinen Bestimmungen des Abschnittes I.

Neu wurde die lit. c eingefügt. Die Begründung hierfür ist, daß den Schulbehörden des Bundes (Bezirksschulräte und Landesschulräte), denen zunächst die Vollziehung des Schulrechtes (Bundesvollziehung) obliegt, in den Lehrerdiensthoheitsgesetzen einiger Länder auch Angelegenheiten der in die Landeszuständigkeit fallenden Vollziehung des Landeslehrerdienstrechtes übertragen wurden. Durch die lit. c soll nun gewährleistet sein, daß den Personalvertretungen das Recht zusteht, in diesen Angelegenheiten mit den Schulbehörden des Bundes Kontakt zu pflegen.

Die lit. d und e entsprechen der lit. c und d der Regierungsvorlage.

Die in den lit. e und f der Regierungsvorlage enthaltenen Sonderregelungen mußten durch die lit. f und g insofern modifiziert werden, als für die Landeslehrer keine Fachausschüsse zu bilden sind. Da die Dienststellenausschüsse für die Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen nicht auf die Dienststelle des Lehrers, das ist die betreffende Schule, abgestellt wurden, können die gegenständlichen Sonderbestimmungen auch auf die Dienststellenausschüsse dieser Landeslehrer Anwendung finden.

Die eingefügte lit. h entspricht der Tatsache, daß die Vollziehung des Personalvertretungsrechtes Landessache ist. Hiezu muß jedoch festgestellt werden, daß für die Bezahlung der Dienstbezüge der gemäß § 25 Abs. 3 und 4 freigestellten Landeslehrer einschließlich der Bezahlung der hiedurch allenfalls zu leistenden Mehrdienstleistungsvergütung für andere Landeslehrer sich die Kostentragung nach Artikel IV Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, zu richten hat. Durch die lit. h werden nur die im § 29 Abs. 1 der Regierungsvorlage umschriebenen Kosten erfaßt.

55. § 44 hat zu entfallen; § 45 erhält die Bezeichnung „§ 44“.

Auf die Begründung zu Punkt 49 wird verwiesen.

56. § 44 Abs. 2 hat zu lauten:

„Mit der Vollziehung des Abschnittes V ist, soweit sie nicht den Ländern obliegt, das Bundesministerium für Unterricht, sofern aber Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen betroffen sind, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.“

Die oben vorgesehene Abänderung der Sonderbestimmungen für die Landeslehrer macht eine Vereinfachung der Vollziehungsklausel möglich.

57. An allen Stellen des Gesetzestextes, wo die Regierungsvorlage vom „Bundesminister (Bundeskanzler)“ spricht, hat es zu lauten: „Leiter der Zentralstelle“.

Hinsichtlich dieser Änderungen wird auf die Bemerkung zu Punkt 1 hingewiesen.

Auf Grund dieser vom Unterausschuß vorge schlagenen Änderungen hat der Verfassungsausschuß aus redaktionellen Gründen die folgenden weiteren Abänderungen an der Regierungsvorlage für geboten erachtet:

Im § 9 Abs. 1 hat die lit. f zu lauten:

„den Dienststellenwahlausschuß zu bestellen (§ 16 Abs. 3);“.

Begründung: Auf Grund des Ergebnisses der parlamentarischen Verhandlungen sollen die Dienststellenwahlausschüsse nicht auf Vorschlag des Dienststellenausschusses vom Zentralwahlausschuß bestellt werden, sondern vom Dienststellenausschuß selbst. Dieser Tatsache muß auch im Kompetenzkatalog des § 9 Abs. 1 Rechnung getragen werden.

Im § 11 Abs. 2 hat es im zweiten Satz jeweils an Stelle von „Dienstzweige“ zu lauten: „Dienstnehmergruppen“.

Begründung: Die Regierungsvorlage ging davon aus, anlässlich der Bildung von Fachausschüssen Dienststellen nur nach Dienstzweigen unterzuteilen. Bei den parlamentarischen Verhandlungen wurde von diesem Grundsatz abgegangen. Dieser Tatsache muß im § 11 Abs. 2 Rechnung getragen werden.

Im § 12 Abs. 1 hat die lit. c zu lauten:

„den Fachwahlausschuß zu bestellen (§ 17 Abs. 2);“.

Begründung: Auf Grund des Ergebnisses der parlamentarischen Verhandlungen sollen die Fachwahlausschüsse nicht auf Vorschlag des Fachausschusses vom Zentralwahlausschuß bestellt werden, sondern vom Fachausschuß selbst. Dieser Tatsache muß auch im Kompetenzkatalog des § 12 Abs. 1 Rechnung getragen werden.

Im § 14 Abs. 1 hat die lit. d „den Zentralwahlausschuß zu bestellen (§ 18 Abs. 2);“ und die lit. f „den Leiter der Zentralstelle im Falle des § 27 Abs. 3 zu beraten;“ zu lauten; die lit. e hat zu entfallen, die lit. f und g erhalten die Bezeichnungen „e“ und „f“.

Begründung: Die Dienststellenwahlausschüsse und die Fachwahlausschüsse sind auf Grund der parlamentarischen Verhandlungen nicht vom Zentralwahlausschuß, sondern von den Dienststellen- beziehungsweise Fachausschüssen zu bestellen (siehe die neugefaßten §§ 16 Abs. 3 und 17 Abs. 2). Der Zentralwahlausschuß soll vom Zentralaussschuß bestellt werden (siehe die neugefaßten § 18 Abs. 2). Im § 27 Abs. 3 ist nicht mehr vom „Bundesminister (Bundeskanzler)“ die Rede, sondern vom „Leiter der Zentralstelle“. Auf alle diese Abänderungen ist auch in der Zuständigkeitsaufzählung des § 14 Abs. 1 Rücksicht zu nehmen.

§ 27 Abs. 2 hat zu lauten:

„Ein Personalvertreter (Mitglied eines Wahlausschusses) der (das) in einem provisorischen öffentlich-rechtlichen oder in einem vertraglichen Dienstverhältnis steht oder zeitverpflichteter Soldat ist, darf ferner nur mit Zustimmung des Ausschusses, dem er (es) angehört, gekündigt werden, es sei denn, auf den Vertragsbediensteten trifft der Kündigungsgrund des § 32 Abs. 2 lit. i des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 zu.“

Begründung: Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des zeitverpflichteten Soldaten kann gekündigt werden. Durch die Abänderung soll der zeitverpflichtete Soldat den gleichen Kündigungsschutz genießen wie der provisorische Beamte und der Vertragsbedienstete.

Im § 20 hat der Abs. 12 zu entfallen; der Abs. 13 des § 20 erhält die Bezeichnung „12“.

Begründung: § 20 Abs. 12 ist im Hinblick auf die Bestimmung des § 13 Abs. 2 entbehrlich.

Im § 22 Abs. 4 hat der letzte Satz zu entfallen.

Begründung: Die dem § 22 Abs. 4 letzter Satz gleichartige Bestimmung wurde im § 6 Abs. 7 gestrichen. Die Erwägungen, die für die Streichung der Bestimmung im Zusammenhang mit der Dienststellenversammlung maßgebend waren, sprechen auch für die Streichung im Zusammenhang mit dem Dienststellenausschuß.

Weiters hat der Ausschuß zum Gesetzentwurf die folgenden Feststellungen für geboten erachtet:

Zu § 2 Abs. 3 wurde vom Ausschuß der Wunsch geäußert, das Bundeskanzleramt möge

in einem Rundschreiben darauf hinweisen, daß den auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufsvereinigungen es auch nach dem Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Gesetzes unbenommen sein soll, die Interessen ihrer Mitglieder dem Dienstgeber gegenüber zu vertreten, ohne daß ihnen allerdings ein Rechtsanspruch auf Gehör oder auf die Durchführung eines Verfahrens zusteht.

Zu § 11 Abs. 2 hat der Ausschuss einhellig die Auffassung geäußert, daß im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Tätigkeitsdauer eines Fachausschusses die Bestimmungen des § 24 zur Anwendung zu kommen haben.

Den dem Ausschuss zu § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 vorliegenden Anregungen zur Schaffung einer Personalvertretung für die Beamten des Ruhestandes konnte nicht Rechnung getragen werden, da im vorliegenden Gesetzentwurf dem Grundsatz der betrieblichen Vertretung gefolgt wird, der einen personalvertretungsrechtlichen Einbau dieser Beamtenkategorie mangels Zugehörigkeit zu einer Dienststelle ausschließt. Die Beamten des Ruhestandes können jedoch im Rahmen des § 2 Abs. 3 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes im Bereiche der übrigen gesetzlichen und der auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufsvereinigungen sich vertreten lassen.

Zu § 13 Abs. 2 wird klargestellt, daß in Fällen, in welchen der Dienststellenausschuss auch

die Aufgaben des Zentralausschusses und dem Dienststellenwahlausschuss auch die Aufgaben des Zentralwahlausschusses zukommen, ein Instanzenzug vom Ausschuss zum Zentralausschuss nicht vorgesehen ist.

Zu § 15 Abs. 5 wird festgehalten, daß ein Bediensteter in mehrere Personalvertretungen gewählt werden kann. Dies gilt nicht für Wahlausschüsse.

Ferner hat der Verfassungsausschuss beschlossen, die dem Bericht beige druckte Entschliessung zur Annahme zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuss hat den Gesetzentwurf am 27. Feber sowie am 6. März 1967 beraten und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Kranzlmayr, Robert Weisz, Dr. Broda, Doktor Gruber, Dr. van Tongel sowie der Ausschussobmann das Wort ergriffen, angenommen.

Der Verfassungsausschuss stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, / 1
2. die beige druckte Entschliessung annehmen. / 2

Wien, am 6. März 1967

Guggenberger
Berichterstatter

Probst
Obmann

/ 1

**Bundesgesetz vom
über die Personalvertretung bei den Dienst-
stellen des Bundes (Bundes-Personalvertre-
tungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

**Personalvertretung bei den Dienststellen des Bun-
des. Geltungsbereich**

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten, soweit die Abschnitte II, III und V keine Sonderregelungen enthalten, für alle Dienststellen des Bundes, ausgenommen jene der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der Betriebe, die unter die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes, BGBl. Nr. 97/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 190/1954, 234/1962 und 235/1965 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1952, fallen.

(2) Die Personalvertretung im Bereiche der Österreichischen Bundesbahnen sowie der Post- und Telegraphenverwaltung wird unter Berücksichtigung der in diesen Bereichen vorliegenden besonderen Verhältnisse durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.

(3) Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden auf die Richter und auf die Richteramtsanwärter sowie auf jene Bediensteten keine Anwendung, die einer Einheit angehören, die gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 173, über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen gebildet wurde.

(4) Dienststellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Behörden, Ämter und anderen Verwaltungsstellen sowie die Anstalten und Betriebe, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit darstellen.

(5) Zentralstellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind das Bundeskanzleramt und die einzelnen Bundesministerien sowie Dienststellen, die keinem Bundesministerium nachgeordnet sind.

Ressorts im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Zentralstellen mit den ihnen nachgeordneten Dienststellen.

Aufgaben der Personalvertretung

§ 2. (1) Die Personalvertretung ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes berufen, die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der Bediensteten zu wahren und zu fördern. Sie hat in Erfüllung dieser Aufgaben dafür einzutreten, daß die zugunsten der Bediensteten geltenden Gesetze, Verordnungen, Verträge, Dienstordnungen, Erlässe und Verfügungen eingehalten und durchgeführt werden.

(2) Die Personalvertretung hat sich bei ihrer Tätigkeit von dem Grundsatz leiten zu lassen, den Bediensteten unter Bedachtnahme auf das öffentliche Wohl zu dienen. Sie hat dabei auf die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Aufgabenbereich anderer gesetzlicher und auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhender Berufsvereinigungen wird durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Organe der Personalvertretung

§ 3. (1) Organe der Personalvertretung sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) die Dienststellenversammlung,
- b) der Dienststellenausschuß (Vertrauenspersonen),
- c) der Fachausschuß,
- d) der Zentralausschuß und
- e) der Dienststellen(Fach-, Zentral)wahlausschuß.

(2) Der Wirkungsbereich der Dienststellenversammlung und des Dienststellenausschusses (Vertrauenspersonen) erstreckt sich auf die Bediensteten der Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes (§ 4), bei der der Dienststellenausschuß errichtet ist.

(3) Der Wirkungsbereich des Fachausschusses erstreckt sich auf die Bediensteten jener Dienststelle, bei der der Fachausschuß errichtet ist (§ 11

Abs. 1), sowie jener Dienststellen, die dieser Dienststelle nachgeordnet sind. Ist der Fachausschuß für einzelne Dienstzweige errichtet, so erstreckt sich sein Wirkungsbereich auf jene Bediensteten der Dienststelle, bei der der Fachausschuß errichtet ist, sowie der dieser Dienststelle nachgeordneten Dienststellen, die den Dienstzweigen angehören, für die der Fachausschuß errichtet ist.

(4) Der Wirkungsbereich des Zentralausschusses erstreckt sich auf die Bediensteten aller Dienststellen des Ressorts, für die der Zentralausschuß errichtet ist (§ 13 Abs. 1).

(5) Die Gesamtheit der von einem Zentralausschuß vertretenen Bediensteten besitzt Rechtspersönlichkeit. Die gesetzliche Vertretung obliegt dem Obmann des Zentralausschusses, in Dienststellen, die keinem Ressort angehören (§ 13 Abs. 2), dem Obmann des Dienststellenausschusses.

(6) Personalvertreter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Mitglieder der Dienststellenausschüsse, der Fachausschüsse und der Zentralausschüsse sowie die Vertrauenspersonen.

Personalvertretung bei den Dienststellen

§ 4 (1) Bei jeder Dienststelle ist eine Personalvertretung zu bilden. Für zwei oder mehrere Dienststellen kann eine gemeinsame Personalvertretung, für besonders große und organisatorisch trennbare und für örtlich getrennt untergebrachte Dienststellen sowie für Dienststellen, in denen Bedienstete verschiedener Besoldungsgruppen oder Dienstzweige verwendet werden, können mehrere Personalvertretungen gebildet werden, wenn dies unter Berücksichtigung der personalmäßigen Struktur der Dienststellen der Wahrung der Interessen der Bediensteten dienlich ist; hierbei ist dafür zu sorgen, daß für Dienststellen mit weniger als fünf Bediensteten gemeinsam mit anderen Dienststellen eine Personalvertretung geschaffen wird. Unter der gleichen Voraussetzung kann auch für Teile mehrerer Dienststellen, denen Bedienstete gleicher Besoldungsgruppen oder Dienstzweige angehören, eine gemeinsame Personalvertretung gebildet werden. Sind in einem Ressort mehrere Zentralausschüsse eingerichtet (§ 13 Abs. 1), so sind in den Dienststellen für jene Bediensteten, für die die Zentralausschüsse errichtet sind, eigene Dienststellenausschüsse zu bilden.

(2) Für welche Dienststellen oder Dienststellenteile eine gemeinsame und für welche Dienststellen mehrere Personalvertretungen gebildet werden, hat der zuständige Zentralausschuß nach Anhörung der betroffenen Dienststellenausschüsse im Einvernehmen mit dem für den Zentralausschuß zuständigen Leiter der Zentralstelle zu bestimmen. Hierbei ist der Sitz der gemeinsamen Personalvertretung zu bestimmen.

(3) Wird für zwei oder mehrere Dienststellen (Dienststellenteile) eine gemeinsame Personalvertretung oder werden für eine Dienststelle mehrere Personalvertretungen gebildet, so gelten die zusammengefaßten beziehungsweise getrennten Dienststellen im Sinne dieses Bundesgesetzes als eine Dienststelle.

Wer im Sinne dieses Bundesgesetzes als Leiter der zusammengefaßten Dienststelle (Dienststellenteile) gilt, hat der zuständige Zentralausschuß nach Anhörung der betroffenen Dienststellenausschüsse im Einvernehmen mit dem für den Zentralausschuß zuständigen Leiter der Zentralstelle zu bestimmen.

(4) Die Zusammenfassung oder Trennung von Dienststellen ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und an den Amtstafeln der betroffenen Dienststellen kundzumachen.

Dienststellenversammlung

§ 5. (1) In Dienststellen mit mindestens fünf Bediensteten bildet die Gesamtheit der Bediensteten die Dienststellenversammlung.

(2) Der Dienststellenversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme von Berichten des Dienststellenausschusses (Vertrauenspersonen);
- b) die Beschlußfassung über die Enthebung des Dienststellenausschusses (Vertrauenspersonen).

§ 6. (1) Die Dienststellenversammlung ist vom Dienststellenausschuß (Vertrauenspersonen) im Bedarfsfalle einzuberufen.

(2) Eine Dienststellenversammlung ist binnen zwei Wochen auch einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Bediensteten oder die Hälfte der Mitglieder des Dienststellenausschusses, jedoch mindestens zwei, unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt.

(3) Im Falle der Funktionsunfähigkeit des Dienststellenausschusses (Vertrauenspersonen) und wenn ein Dienststellenausschuß (Vertrauenspersonen) noch nicht besteht, ist die Dienststellenversammlung von dem an Lebensjahren ältesten stimmberechtigten Bediensteten einzuberufen. Unterläßt dieser die Einberufung, so obliegt die Einberufung dem jeweils nächstältesten stimmberechtigten Bediensteten.

(4) Den Vorsitz in der Dienststellenversammlung führt der Obmann des Dienststellenausschusses oder im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, in Dienststellen, in denen keine Dienststellenausschüsse zu bilden sind (§ 30 Abs. 1), die Vertrauensperson und, wenn zwei Vertrauenspersonen bestellt sind, die an Lebensjahren ältere Vertrauensperson. Im Falle der Funktionsunfähigkeit des Dienststellenausschusses (Vertrauenspersonen) und wenn ein Dienststellenausschuß (Vertrauenspersonen) noch nicht besteht, führt den

Vorsitz in der Dienststellenversammlung der an Lebensjahren älteste stimmberechtigte Bedienstete.

(5) Die Dienststellenversammlung ist tunlichst ohne Störung des Dienstbetriebes durchzuführen. Jenen Bediensteten, die nicht zur Aufrechterhaltung des notwendigen Dienstbetriebes (Journaldienstes) erforderlich sind, ist die Teilnahme an der Dienststellenversammlung zu ermöglichen.

(6) In der Dienststellenversammlung ist jeder wahlberechtigte Bedienstete stimmberechtigt.

(7) Zur Beschlußfassung in der Dienststellenversammlung ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Bediensteten erforderlich. Die Beschlüsse der Dienststellenversammlung werden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Im Falle des § 5 Abs. 2 lit. b bedarf der Beschluß der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte der Stimmen der wahlberechtigten Bediensteten.

(8) Ist eine Dienststellenversammlung beschlußunfähig, so ist innerhalb einer Woche neuerlich eine Dienststellenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Bediensteten beschlußfähig ist.

§ 7. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Dienststellenversammlung (Geschäftsordnung) sind durch Verordnung zu erlassen.

Dienststellenausschüsse

§ 8. (1) In jeder Dienststelle, in der mindestens 20 Bedienstete beschäftigt sind, ist ein Dienststellenausschuß zu wählen.

(2) Der Dienststellenausschuß besteht in Dienststellen mit 20 bis 50 Bediensteten aus drei, in Dienststellen mit 51 bis 100 Bediensteten aus vier Mitgliedern. In Dienststellen mit mehr als 100 Bediensteten erhöht sich für je weitere 100 Bedienstete die Zahl der Mitglieder um eins, in Dienststellen mit mehr als 1000 Bediensteten für je weitere 500 Bedienstete um eins. Bruchteile von 100 beziehungsweise 500 werden für voll gerechnet.

(3) Bei Anwendung der Abs. 1 und 2 ist die Anzahl der Bediensteten der Dienststelle am Tage der Ausschreibung der Wahl maßgebend. Hiebei sind jene Bediensteten nicht zu berücksichtigen, die dienstzugeteilt sind. Diese Bediensteten sind der Zahl der Bediensteten jener Dienststelle zuzurechnen, der sie angehören. Eine Änderung der Zahl der Bediensteten der Dienststelle ist auf die Anzahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses während dessen Tätigkeitsdauer ohne Einfluß.

§ 9. (1) Die Dienststellenausschüsse sind zur Erfüllung aller jener im § 2 umschriebenen Aufgaben berufen, die nicht ausdrücklich anderen

Einrichtungen der Personalvertretung vorbehalten sind. In diesem Sinne obliegt ihnen insbesondere:

- a) Anregungen zu geben und Vorschläge zu erstatten, mit dem Ziele, zum allgemeinen Nutzen und im Interesse der Bediensteten den Dienstbetrieb zu fördern;
- b) sofern dies von einem Bediensteten für seine Person verlangt wird, diesen in Einzelpersonangelegenheiten, und zwar auch in Fällen, in denen sich der Bedienstete nicht auf ein ihm aus dem Dienstverhältnis zustehendes Recht berufen kann, zu vertreten;
- c) an der Besichtigung von Dienststellen durch behördliche Organe, sofern diese nicht Kontrollen des Dienstbetriebes dient, teilzunehmen; die Dienststellenausschüsse sind von solchen Besichtigungen zeitgerecht in Kenntnis zu setzen;
- d) an der Durchführung und Überwachung der Einhaltung von Vorschriften und Anordnungen über den Dienstnehmerschutz und die Sozialversicherung mitzuwirken und in diesen Belangen erforderlichenfalls die zuständige Aufsichtsbehörde anzurufen;
- e) bei der Aufrechterhaltung der Disziplin in der Dienststelle mitzuwirken;
- f) den Dienststellenwahlausschuß zu bestellen (§ 16 Abs. 3);
- g) in den Fällen der §§ 27 und 28 mitzuwirken.

(2) Mit dem Dienststellenausschuß ist das Einvernehmen zu pflegen (§ 10):

- a) in allgemeinen Personalangelegenheiten, die nach ihrer Bedeutung nicht über den Wirkungsbereich des Dienststellenausschusses hinausgehen;
- b) bei der Urlaubseinteilung oder deren Abänderung;
- c) bei der Erstellung und Abänderung eines Dienstplanes.

(3) Dem Dienststellenausschuß sind mitzuteilen:

- a) Neuaufnahmen, Dienstzuteilungen und Versetzungen von Bediensteten, und zwar bevor diese Verfügungen getroffen werden, in Dringlichkeitsfällen jedoch spätestens am Tage ihres Wirksamkeitsbeginnes;
- b) Anträge des Dienststellenleiters auf Übernahme von Bediensteten in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, auf Beförderungen oder auf Überstellungen von Bediensteten, und zwar vor der Stellung der Anträge;
- c) die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und die Art der Beendigung dieses Verfahrens, und zwar unmittelbar nach der Einleitung oder Beendigung des Verfahrens.

(4) Zu den im Abs. 1 lit. c genannten Einzelpersonalangelegenheiten, in denen sich der Bedienstete nicht auf ein ihm aus dem Dienstverhältnis zustehendes Recht berufen kann, zählen insbesondere die Übernahme von Vertragsbediensteten in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (Pragmatisierung), die Überstellung von Bediensteten in eine höhere Verwendungs(Entlohnungs)gruppe und die Beförderung von Beamten in höhere Dienstklassen sowie Dienstaufträge, Arbeitszuweisung, Versetzung usw.

§ 10. (1) Maßnahmen, in denen mit dem Dienststellenausschuß das Einvernehmen zu pflegen ist (§ 9 Abs. 2), sind vor ihrer Durchführung dem Dienststellenausschuß mitzuteilen. Der Dienststellenausschuß kann in einem solchen Falle Einwendungen erheben und allenfalls Gegenvorschläge machen. Die Einwendungen oder Vorschläge sind zu begründen.

(2) Äußert sich der Dienststellenausschuß nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der geplanten Maßnahme, so kann das Einverständnis des Dienststellenausschusses angenommen werden. Die Frist kann auf begründeten Antrag des Dienststellenausschusses angemessen verlängert werden. Bei Maßnahmen, die keinen Aufschub erleiden dürfen, kann eine kürzere Äußerungsfrist bestimmt werden. Auf Maßnahmen, die sofort getroffen werden müssen, insbesondere bei drohender Gefahr und in Katastrophenfällen, sowie bei Alarm- und Einsatzübungen des Bundesheeres sind die Bestimmungen des Abs. 1 nicht anzuwenden; der Dienststellenausschuß ist jedoch unverzüglich von der getroffenen Maßnahme zu verständigen.

(3) Der Leiter der Dienststelle hat sich auf Verlangen des Dienststellenausschusses mit diesem über Anträge, Anregungen und Vorschläge dieses Ausschusses zu beraten; einem solchen Verlangen ist binnen zwei Wochen Rechnung zu tragen.

(4) Entspricht der Leiter der Dienststelle den Einwendungen des Dienststellenausschusses gemäß Abs. 1 binnen zwei Wochen nicht in vollem Umfange, so hat er dies dem Dienststellenausschuß unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. Dasselbe gilt, wenn der Leiter der Dienststelle glaubt, schriftlich eingebrachten Anträgen, Anregungen und Vorschlägen des Dienststellenausschusses (Abs. 3) nicht nachkommen zu können. Wenn es der Dienststellenausschuß in diesen Fällen innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangt, so ist die Angelegenheit im Dienstweg der sachlich zuständigen übergeordneten Dienststelle, bei der ein für die Angelegenheit zuständiger Fachausschuß errichtet ist, wenn eine solche Dienststelle nicht besteht, der Zentralstelle vorzulegen. Eine schriftliche Äußerung des Dienststellenausschusses ist in diesem Falle dem Vorlageakt anzuschließen.

(5) Der Leiter der übergeordneten Dienststelle hat, wenn er den Einwendungen oder Anträgen (Anregungen, Vorschlägen) nicht entspricht, binnen zwei Wochen Beratungen mit dem bei seiner Dienststelle gebildeten und für die Angelegenheit zuständigen Fachausschuß aufzunehmen. Das Ergebnis der Beratungen ist vom Leiter der Dienststelle schriftlich festzuhalten; eine Ausfertigung ist dem Fachausschuß zuzustellen. Haben die Beratungen zu keinem Einvernehmen geführt, so ist die Angelegenheit der Zentralstelle vorzulegen, wenn dies der Fachausschuß binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung verlangt.

(6) Wird zwischen den sachlich für die Behandlung der Angelegenheit berufenen Organen der Zentralstelle und dem zuständigen Zentralausschuß kein Einvernehmen erzielt, so entscheidet der zuständige Leiter der Zentralstelle nach Anhörung des Zentralausschusses.

(7) Durch die Bestimmungen der Abs. 4 bis 6 werden die Zuständigkeitsvorschriften des Dienst- und Organisationsrechtes des Bundes sowie des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 54/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 298/1960, nicht berührt.

Fachausschüsse

§ 11. (1) Am Sitze folgender Dienststellen sind Fachausschüsse zu errichten:

- a) bei den Landesgendarmeriekommanden für die Bediensteten des Gendarmeriedienstes;
- b) bei der Polizeidirektion Wien drei, und zwar einer für die Bediensteten des Sicherheitswachdienstes, einer für die Bediensteten des Kriminaldienstes und einer für die Bediensteten sonstiger Dienstzweige;
- c) bei den Oberlandesgerichten für alle Bediensteten, ausgenommen für jene des Justizwachdienstes einschließlich des Dienstes der Jugenderzieher und der übrigen Bediensteten an Justizanstalten;
- d) bei den Landesschulräten drei, und zwar je einer für
 - aa) die beim Landesschulrat und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten, ausgenommen die an Schulen verwendeten Bundeslehrer,
 - bb) die Bundeslehrer an den dem Landesschulrat unterstehenden allgemeinbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung mit Ausnahme der Berufspädagogischen Lehranstalten und Berufspädagogischen Institute,
 - cc) die Bundeslehrer an den dem Landesschulrat unterstehenden berufsbildenden Schulen und Berufspädagogischen Lehranstalten sowie Berufspädagogischen Instituten;

- e) bei den Landesarbeitsämtern;
- f) beim Zentralarbeitsinspektorat;
- g) bei den Finanzlandesdirektionen zwei, und zwar einer für die Bediensteten des Zollwachdienstes und einer für die Bediensteten der sonstigen Dienstzweige;
- h) beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
- i) bei den Gruppenkommanden des Bundesheeres, und zwar je ein Fachausschuß für alle Bediensteten im örtlichen Wirkungsbereiche eines jeden Militärkommandos, das im örtlichen Befehlsbereiche des jeweiligen Gruppenkommandos gelegen ist, ausgenommen die im Bundesministerium für Landesverteidigung in Dienstverwendung stehenden Bediensteten, die Bediensteten im Befehlsbereiche des Kommandos der Luftstreitkräfte und des Kommandos der Heeresfeldzeugtruppen sowie die Bediensteten von Akademien und Schulen sowie von dem Bundesministerium für Landesverteidigung unmittelbar unterstellten Anstalten. Soweit der örtliche Befehlsbereich eines Gruppenkommandos nur einen Teil des örtlichen Wirkungsbereiches eines Militärkommandos umfaßt, ist der Fachausschuß nur für die in diesem Teilgebiete in Dienstverwendung stehenden Bediensteten zu errichten;
- j) beim Kommando der Luftstreitkräfte;
- k) beim Kommando der Heeresfeldzeugtruppen.

(2) Der Fachausschuß wird von der Gesamtheit der wahlberechtigten Dienstnehmer der im Abs. 1 genannten Dienststelle sowie der dieser Dienststelle nachgeordneten Dienststellen jeweils gemeinsam mit den Vertrauenspersonen und den Dienststellenausschüssen gewählt. Soweit der Fachausschuß für einzelne Dienstnehmergruppen errichtet ist, steht das Wahlrecht jenen wahlberechtigten Dienstnehmern der im Abs. 1 genannten Dienststelle sowie der dieser Dienststelle nachgeordneten Dienststellen zu, die den Dienstnehmergruppen angehören, für die der Fachausschuß errichtet ist.

(3) Sind zur Wahl des Fachausschusses weniger als 500 Bedienstete wahlberechtigt, so besteht der Fachausschuß aus vier Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des Fachausschusses erhöht sich für je 500 wahlberechtigte Bedienstete um je ein Mitglied, höchstens jedoch auf acht Mitglieder. § 8 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 finden sinngemäße Anwendung.

(4) Auf die Berufung der Mitglieder des Fachausschusses finden die Bestimmungen des § 15 und auf die Geschäftsführung des Fachausschusses die Bestimmungen des § 22 sinngemäße Anwendung.

- § 12. (1) Aufgabe des Fachausschusses ist es,
- a) in Personalangelegenheiten im Sinne des § 9, die über den Wirkungsbereich eines Dienststellenausschusses, nicht jedoch über den Wirkungsbereich des Fachausschusses hinausgehen, mitzuwirken;
 - b) in den Fällen des § 10 Abs. 5 mit dem Leiter der Dienststelle zu beraten, bei der der Fachausschuß bestellt ist;
 - c) den Fachwahlausschuß zu bestellen (§ 17 Abs. 2);
 - d) in den Fällen der §§ 27 und 28 mitzuwirken.

(2) Im Falle des Abs. 1 lit. a finden die Bestimmungen des § 10 sinngemäße Anwendung.

Zentralausschüsse

§ 13. (1) Am Sitze der Zentralstellen sind folgende Zentralausschüsse zu errichten:

- a) beim Bundeskanzleramt einer;
- b) beim Bundesministerium für Inneres vier, und zwar einer für die Bediensteten des Gendarmeriedienstes, einer für die Bediensteten des Sicherheitswachdienstes, einer für die Bediensteten des Kriminaldienstes und einer für die Bediensteten der sonstigen Dienstzweige;
- c) beim Bundesministerium für Justiz zwei, und zwar einer für die Bediensteten des Justizwachdienstes einschließlich des Dienstes der Jugenderzieher und der übrigen Bediensteten an Justizanstalten und einer für die Bediensteten der sonstigen Dienstzweige;
- d) beim Bundesministerium für Unterricht vier, und zwar je einer für
 - aa) die Hochschullehrer,
 - bb) die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung mit Ausnahme der Berufspädagogischen Lehranstalten und Berufspädagogischen Institute,
 - cc) die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Berufspädagogischen Lehranstalten sowie Berufspädagogischen Instituten,
 - dd) die Bediensteten sonstiger Dienstzweige und nicht an Schulen verwendeten Bundeslehrer;
- e) beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zwei, und zwar einer für die Bediensteten der Arbeitsämter und einer für die sonstigen Bediensteten dieses Ressorts;
- f) beim Bundesministerium für Finanzen zwei, und zwar einer für die Bediensteten des Zollwachdienstes und einer für die Bediensteten sonstiger Dienstzweige;

- g) beim Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen zwei, und zwar einer für die Bediensteten des Amtes für Zivilluftfahrt und einer für die sonstigen Bediensteten dieses Ressorts;

h) bei den übrigen Bundesministerien je einer.

(2) Bei der Präsidentschaftskanzlei, bei der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates, beim Rechnungshof, beim Verfassungsgerichtshof, beim Verwaltungsgerichtshof und beim Obersten Gerichtshof sind lediglich Dienststellenvertretungen mit der Maßgabe zu bilden, daß dem Dienststellenausschuß auch die Aufgaben des Zentralausschusses und dem Dienststellenwahlausschuß auch die Aufgaben des Zentralwahlausschusses zukommen.

(3) Der Zentralausschuß wird von der Gesamtheit der wahlberechtigten Dienstnehmer des Ressorts, für die der Zentralausschuß errichtet ist, jeweils gemeinsam mit den Vertrauenspersonen und den Dienststellenausschüssen gewählt.

(4) Sind zur Wahl des Zentralausschusses weniger als 2000 Bedienstete wahlberechtigt, so besteht der Zentralausschuß aus vier Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des Zentralausschusses erhöht sich bis zu 4000 wahlberechtigten Bediensteten für je 1000 wahlberechtigte Bedienstete und ab 4000 wahlberechtigten Bediensteten für je 2000 wahlberechtigte Bedienstete jeweils um ein Mitglied, höchstens jedoch auf zwölf Mitglieder. § 8 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 finden sinngemäße Anwendung.

(5) Auf die Berufung der Mitglieder des Zentralausschusses finden die Bestimmungen des § 15 und auf die Geschäftsführung des Zentralausschusses die Bestimmungen des § 22 sinngemäße Anwendung.

§ 14. (1) Aufgabe des Zentralausschusses ist es,

- a) in Personalangelegenheiten im Sinne des § 9, die die Bediensteten des Ressorts betreffen, für die der Zentralausschuß errichtet ist, und die über den Wirkungsbereich der nachgeordneten Dienststellen- und Fachausschüsse hinausgehen, mitzuwirken;
- b) Vorsorge für ein einheitliches Vorgehen der Dienststellenausschüsse (Vertrauenspersonen) zu treffen;
- c) in den in § 10 Abs. 6 genannten Fällen tätig zu werden;
- d) den Zentralwahlausschuß zu bestellen (§ 18 Abs. 2);
- e) den Leiter der Zentralstelle im Falle des § 27 Abs. 3 zu beraten;
- f) in den Fällen der §§ 27 und 28 mitzuwirken.

(2) Im Falle des Abs. 1 lit. a finden die Bestimmungen des § 10 sinngemäße Anwendung.

Berufung der Mitglieder der Dienststellenausschüsse

§ 15. (1) Die Mitglieder der Dienststellenausschüsse werden durch unmittelbare geheime Wahl auf die Dauer von vier Jahren — vom Tage der Wahl an gerechnet — berufen. Die Wahl ist nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen.

(2) Wahlberechtigt sind, sofern nicht ein Ausschließungsgrund nach Abs. 3 vorliegt, die Bediensteten, die

- a) am Tage der Wahlausschreibung das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- b) am Tage der Wahlausschreibung mindestens einen Monat Bundesbedienstete des Dienststandes sind.

(3) Vom Wahlrecht sind Bedienstete ausgeschlossen, die vom Wahlrecht in den Nationalrat ausgeschlossen sind, wobei der Nichtbesitz der österreichischen Staatsbürgerschaft unerheblich ist.

(4) Zur Wahl des Dienststellenausschusses sind jene Bediensteten berechtigt, die am Tage der Wahlausschreibung der Dienststelle angehören, deren Dienststellenausschuß gewählt wird.

(5) Wählbar sind alle wahlberechtigten Bediensteten, die am Tage der Ausschreibung der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet haben, am Tage der Wahlausschreibung die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und sich an diesem Tage mindestens sechs Monate im Bundesdienst befinden.

(6) Vom passiven Wahlrecht sind ausgeschlossen:

- a) die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes sowie die Mitglieder einer Landesregierung (des Wiener Stadtsenates),
- b) anlässlich der Wahl der Dienststellenausschüsse die Leiter jener Dienststellen, bei denen der Dienststellenausschuß errichtet ist, anlässlich der Wahl der Fachausschüsse die Leiter jener Dienststellen, bei denen die Fachausschüsse errichtet sind, und anlässlich der Wahl der Zentralausschüsse die Leiter jener Dienststellen, bei denen die Zentralausschüsse errichtet sind, sowie die ständigen Vertreter dieser Dienststellenleiter, weiters Bedienstete, die als Repräsentanten der Dienstbehörde (des Dienstgebers) gegenüber den Dienststellenangehörigen fungieren (Personalreferenten), alle diese, soweit sie maßgebenden Einfluß auf Personalangelegenheiten haben,
- c) Bedienstete, über die eine über die Disziplinarstrafe des Verweises hinausgehende Disziplinarstrafe verhängt wurde, während der Dauer dieser Strafe.

Wahlausschüsse

§ 16. (1) Vor jeder Wahl eines Dienststellenausschusses ist bei der Dienststelle ein Dienststellenwahlausschuß zu bilden.

(2) Der Dienststellenwahlausschuß besteht aus drei, fünf oder sieben Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder ist unter Berücksichtigung der Zahl der vom Dienststellenausschuß vertretenen Bediensteten durch Verordnung zu bestimmen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu bestellen, der das Mitglied im Verhinderungsfalle vertritt.

(3) Die Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses sind vom Dienststellenausschuß zu bestellen. Bei der Bestellung der Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses ist das Stärkeverhältnis der im Dienststellenausschuß vertretenen Wählergruppen zu berücksichtigen. Die Auswahl der zu bestellenden Bediensteten obliegt jeweils jenen Mitgliedern des Dienststellenausschusses, deren Wählergruppe zu berücksichtigen ist.

(4) Die Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses müssen zum Dienststellenausschuß wählbar sein. Ein Bediensteter darf nur einem Wahlausschuß angehören. Der Dienststellenwahlausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Tätigkeit des Dienststellenwahlausschusses endet im Zeitpunkte des ersten Zusammentrittes des an seine Stelle tretenden neu bestellten Dienststellenwahlausschusses.

(5) Jede für die Wahl des Dienststellenausschusses kandidierende Wählergruppe hat das Recht auf Entsendung einer Vertrauensperson (Wahlzeuge) in den Dienststellenwahlausschuß. Die Wahlzeugen müssen zum Dienststellenausschuß wählbar sein. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Dienststellenwahlausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(6) Die Namen der Mitglieder der Wahlausschüsse sind öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel jener Dienststelle, bei der die Wahl stattfindet, kundzumachen. § 22 Abs. 2 bis 4 findet mit der Maßgabe sinnngemäße Anwendung, daß die erste Sitzung des Dienststellenwahlausschusses von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, im Falle der Verhinderung oder Säumigkeit dieses Mitglieders vom jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens zwei Wochen nach der Bestellung des Wahlausschusses einzuberufen ist.

§ 17. (1) Vor jeder Wahl eines Fachausschusses ist am Sitze dieses Ausschusses ein Fachwahlausschuß zu bilden. Er besteht aus drei, fünf oder sieben Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder ist unter Berücksichtigung der Zahl der vom Fachausschuß vertretenen Bediensteten durch Verordnung zu bestimmen.

(2) Die Mitglieder des Fachwahlausschusses sind vom Fachausschuß zu bestellen; sie müssen zum Fachausschuß wählbar sein. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 16 sinngemäß Anwendung.

§ 18. (1) Vor jeder Wahl eines Zentralausschusses ist am Sitze dieses Ausschusses ein Zentralwahlausschuß zu bilden. Er besteht aus fünf, sieben oder neun Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder ist unter Berücksichtigung der Zahl der vom Zentralausschuß vertretenen Bediensteten durch Verordnung zu bestimmen.

(2) Die Mitglieder des Zentralwahlausschusses sind vom Zentralausschuß zu bestellen; sie müssen zum Zentralausschuß wählbar sein. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 16 sinngemäße Anwendung.

§ 19. Die Bestimmungen des § 21 finden auf den Dienststellen(Fach-, Zentral)wahlausschuß mit der Maßgabe sinnngemäße Anwendung, daß im Falle des Ruhens oder Erlöschens der Mitgliedschaft zum Wahlausschuß an die Stelle des ausscheidenden Mitglieders dessen Ersatzmann und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der von der Wählergruppe, die das ausscheidende Mitglied entsandte, namhaft zu machende Bedienstete tritt sowie daß das Ruhen oder Erlöschen der Mitgliedschaft zum Dienststellen(Fach-, Zentral)wahlausschuß vom Zentralwahlausschuß auch von Amts wegen festgestellt werden kann.

Durchführung der Wahl der Personalvertreter

§ 20. (1) Die Wahl der Dienststellen(Fach- und Zentral)ausschüsse ist vom Zentralwahlausschuß unter Bekanntgabe des Wahltages spätestens sechs Wochen vorher auszuschreiben. Die Ausschreibung ist öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel jener Dienststellen, deren Personalvertreter gewählt werden, kundzumachen.

(2) Die Dienststellenleiter sind verpflichtet, den Dienststellenwahlausschüssen die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Verzeichnisse über ihre Bediensteten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Dienststellenwahlausschüsse haben die Wählerlisten zu verfassen und diese durch mindestens zehn Arbeitstage zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten in den Dienststellen aufzulegen. Gegen die Wählerlisten können die Wahlberechtigten während der Auflagefrist Einwendungen erheben, über die die Dienststellenwahlausschüsse binnen dreier Arbeitstage zu entscheiden haben. Gegen die Entscheidungen der Dienststellenwahlausschüsse ist das binnen dreier Arbeitstage einzubringende Rechtsmittel der Berufung an den Zentralwahlausschuß zulässig. Die Entscheidung des Zentralwahlausschusses kann durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden.

(3) Die Vorschläge jener Bediensteten, die sich um die Wahl als Personalvertreter bewerben (Wahlvorschläge), müssen spätestens drei Wochen vor dem Wahltage schriftlich beim zuständigen Wahlausschuß eingebracht werden und von mindestens 1 v. H. — in diesem Falle aber von mindestens zwei der Wahlberechtigten — oder von mindestens 100 der Wahlberechtigten der Dienststelle, anlässlich der Wahl eines Fachausschusses der im § 11 Abs. 2 genannten Dienststellen und anlässlich der Wahl des Zentralausschusses des Ressortbereiches, für den der Zentralausschuß errichtet ist, unterschrieben sein. Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Bewerber (Kandidaten) als die doppelte Anzahl der bei der Wahl zu vergebenden Mandate enthalten; enthält der Wahlvorschlag mehr Kandidaten, so gelten jene, die die doppelte Zahl der zu vergebenden Mandate überschreiten, als nicht angeführt. Der Dienststellen(Fach-, Zentral)wahlausschuß hat über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschusses binnen dreier Arbeitstage zu entscheiden.

(4) Die Dienststellenwahlausschüsse haben die zugelassenen Wahlvorschläge ab dem siebenten Tage vor dem Wahltage öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel der Dienststelle, kundzumachen. Die Dienststellenwahlausschüsse haben ferner spätestens am siebenten Tage vor dem (ersten) Wahltage Zeit und Ort der Wahl zu bestimmen und kundzumachen sowie die Wahlhandlungen zu leiten.

(5) Die Bediensteten, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, bilden eine Wählergruppe.

(6) Jeder Wahlberechtigte hat je eine Stimme für die Wahl des Dienststellen- und des Zentralausschusses. Soweit Fachausschüsse zu wählen sind, hat jeder Wahlberechtigte überdies eine Stimme für den Fachausschuß. Die Wahl hat mittels amtlich aufzulegender Stimmzettel zu erfolgen, wobei für die Wahl des Dienststellen-, Fach- und Zentralausschusses eigene Stimmzettel vorzusehen sind.

(7) Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Die Stimmabgabe auf dem Wege durch die Post ist jedoch zulässig, wenn der Wahlberechtigte am Wahltage nicht in seiner Dienststelle anwesend sein kann. In diesem Falle sind die in das Wahlkuvert zu legenden Stimmzettel unter Verwendung eines für diesen Zweck aufzulegenden Briefumschlages so zeitgerecht an den Dienststellenwahlausschuß einzusenden, daß sie vor der Stimmenzählung bei diesem Ausschusse einlangen; später einlangende Stimmzettel sind bei der Stimmenauszählung nicht mehr zu berücksichtigen.

(8) Der Dienststellenwahlausschuß hat das Ergebnis der Wahl zum Dienststellenausschuß

festzustellen und das in den Dienststellen erzielte Ergebnis der Wahl zum Fachausschuß dem Fachwahlausschuß sowie das Ergebnis der Wahl zum Zentralausschuß dem Zentralwahlausschuß mitzuteilen. Der Fachwahlausschuß und der Zentralwahlausschuß haben das Gesamtergebnis der Wahl zum Fach- beziehungsweise Zentralausschuß festzustellen.

(9) Die Gültigkeit der Wahl kann binnen zweier Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses von jeder Wählergruppe, die sich an der Wahl beteiligt hat, sowie von jenen Bediensteten, die Wahlvorschläge eingebracht haben, beim Zentralwahlausschuß angefochten werden; die Entscheidung des Zentralwahlausschusses kann durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden. Auf das Wahlprüfungsverfahren finden die Bestimmungen des AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, Anwendung. Im Wahlprüfungsverfahren sind alle Wählergruppen Parteien, die sich an der angefochtenen Wahl beteiligt haben.

(10) Auf Grund der Anfechtung ist die Wahl soweit für ungültig zu erklären, als Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt wurden und durch diese Rechtswidrigkeit das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

(11) Die Dienststellenwahlausschüsse haben den Leitern der Dienststellen, bei denen sie gebildet sind, das Ergebnis der Wahlen in den Dienststellen-, Fach- und Zentralausschuß bekanntzugeben. Die Dienststellenleiter haben die Wahlergebnisse öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel der Dienststelle, kundzumachen.

(12) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen sind durch Verordnung zu erlassen.

Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft zum Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschuß

§ 21. (1) Die Mitgliedschaft zum Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschuß ruht während der Zeit der Ausübung einer der im § 15 Abs. 6 lit. a und b genannten Funktionen sowie während der Zeit einer länger als drei Monate dauernden Zuteilung zu einer Dienststelle, die außerhalb des Wirkungsbereiches jenes Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschusses liegt, dem der Bedienstete angehört.

(2) Während der Dauer einer Dienstenthebung (Suspendierung), eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Disziplinarverfahrens darf das Mitglied eines Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschusses seine Funktion nur dann ausüben, wenn es der Ausschuß, dem das Mitglied angehört, einstimmig beschließt; sonst ruht seine Funktion.

(3) Die Mitgliedschaft zum Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschuß erlischt:

- a) sofern nicht Abs. 1 Anwendung findet, durch Eintritt oder Bekanntwerden eines Umstandes, der die Wählbarkeit zum Mitglied eines Dienststellen(Fach-, Zentral)-ausschusses ausschließt;
- b) durch Verzicht;
- c) im Falle des § 22 Abs. 3 dritter Satz;
- d) durch Ernennung auf den Dienstposten einer Dienststelle, die außerhalb des Wirkungsbereiches jenes Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschusses liegt, dem der Bedienstete angehört, sowie durch Versetzung zu einer solchen Dienststelle;
- e) durch Beendigung des Dienstverhältnisses.

(4) Erlischt die Mitgliedschaft zum Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschuß, so tritt an die Stelle des ausscheidenden Mitgliedes ein nichtgewählter Kandidat des Wahlvorschlages, der das ausscheidende Mitglied enthielt. Die Auswahl aus der Liste der nichtgewählten Kandidaten (Ersatzmänner) haben die verbleibenden gewählten Kandidaten des gleichen Wahlvorschlages durch Mehrheitsbeschluß zu treffen. Wird innerhalb von zwei Wochen eine solche Auswahl nicht getroffen, so tritt an die Stelle des ausscheidenden Mitgliedes der nach der Reihenfolge nächste nichtberufene Kandidat jenes Wahlvorschlages, der das ausscheidende Mitglied enthielt. Lehnt in diesem Falle ein Ersatzmann die Berufung zum Mitglied des Dienststellen(Fach-, Zentral)-ausschusses ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmänner.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 4 gelten sinngemäß auch für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft (Abs. 1 und 2). Fällt der Grund des Ruhens der Mitgliedschaft weg, so tritt der Ersatzmann wieder an seine ursprüngliche Stelle auf der Liste der Ersatzmänner.

(6) Über das Ruhen oder Erlöschen der Mitgliedschaft zum Dienststellen(Fach-, Zentral)-ausschuß entscheidet im Streitfalle der Zentralwahlausschuß auf Antrag des betroffenen Personalvertreters oder des Ausschusses, dem dieser Personalvertreter angehört. In dem auf Grund eines solchen Antrages einzuleitenden Verfahren sind die Bestimmungen des AVG. 1950 anzuwenden.

Geschäftsführung des Dienststellenausschusses

§ 22. (1) Die erste Sitzung des Dienststellenausschusses ist von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, im Falle seiner Verhinderung oder Säumigkeit vom jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens drei Wochen nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses einzuberufen. In der ersten Sitzung wählt der Dienststellenausschuß aus seiner Mitte einen Obmann und seinen (seine)

Stellvertreter sowie den (die) Schriftführer. Gehören zwei Drittel des Dienststellenausschusses nicht ein und derselben Wählergruppe an, so ist ein Obmannstellvertreter aus jener Wählergruppe zu wählen, die bei der Wahl als zweitstärkste hervorgegangen ist.

(2) Die Sitzungen des Dienststellenausschusses sind vom Obmann und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen und vorzubereiten. Er hat den Dienststellenausschuß innerhalb zweier Wochen einzuberufen, wenn es unter Angabe des Grundes wenigstens von einem Viertel der Mitglieder, jedoch wenigstens von zwei Mitgliedern, verlangt wird. Im Falle der Verhinderung des Obmannes und seines Stellvertreters und im Falle ihrer Säumigkeit sind die Sitzungen des Dienststellenausschusses von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Dienststellenausschusses und im Falle der Verhinderung oder Säumigkeit dieses Mitgliedes vom jeweils nächstältesten Mitglied des Dienststellenausschusses einzuberufen und vorzubereiten.

(3) Das zu einer Sitzung des Dienststellenausschusses einberufene Mitglied des Dienststellenausschusses hat an ihr teilzunehmen. Ein Mitglied des Dienststellenausschusses, das durch Krankheit oder Dienstzuteilung verhindert ist, seine Funktion auszuüben, kann sich durch einen Ersatzmann im Sinne des § 21 Abs. 4 vertreten lassen. Mitglieder, die drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne genügenden Entschuldigungsgrund fernbleiben, können vom Dienststellenausschuß, dem sie angehören, ausgeschlossen werden. Dieser Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Der Dienststellenausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Dienststellenausschuß beschließt, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Der Dienststellenausschuß kann beschließen, daß bestimmte Aufgaben einem Unterausschuß des Dienststellenausschusses zur Beratung und Vorbereitung übertragen werden. Unterausschüsse des Dienststellenausschusses können entweder für die Funktionsdauer des Dienststellenausschusses oder für den Einzelfall gebildet werden. Wenn der Dienststellenausschuß aus mehr als 25 Mitgliedern besteht, so sind Unterausschüsse für die Funktionsdauer des Dienststellenausschusses zu bilden. Den Beratungen des Unterausschusses können auch sachverständige Bedienstete beigezogen werden, die dem Dienststellenausschuß als Mitglied nicht angehören.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung sind durch Verordnung zu erlassen.

Beendigung der Tätigkeit des Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschusses

§ 23. (1) Die Tätigkeit des Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschusses endet mit Ablauf der Zeit, für die er gewählt wurde.

(2) Vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Zeit endet die Tätigkeit des Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschusses:

- a) wenn die Dienststelle, für die der Dienststellenausschuß gebildet ist, oder die Dienststelle, bei der der Fach(Zentral)ausschuß errichtet ist, aufgelassen wird;
- b) wenn mehr als die Hälfte der Dienststellen, für die der Fach(Zentral)ausschuß zuständig ist, aufgelassen werden;
- c) wenn die Zahl seiner Mitglieder unter die Hälfte der festgesetzten Zahl sinkt;
- d) wenn der Dienststellen(Fach-, Zentral)-ausschuß bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln seiner Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen den Rücktritt beschließt;
- e) wenn die Dienststellenversammlung die Enthebung des Dienststellenausschusses beschließt (§ 5 Abs. 2 lit. b).

(3) Der Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschuß führt nach Ablauf seiner gesetzlichen Tätigkeitsperiode und in den Fällen des Abs. 2 lit. b bis e die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschusses weiter.

§ 24. Vor Ablauf der gesetzlichen Tätigkeitsdauer der Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschüsse sind Neuwahlen so rechtzeitig auszuschreiben und durchzuführen, daß die neugewählten Ausschüsse ihre Tätigkeit unmittelbar nach Ablauf der Tätigkeitsdauer der abtretenden Ausschüsse aufnehmen können. In den Fällen des § 23 Abs. 2 lit. b bis e sind Neuwahlen für den Rest der gesetzlichen Tätigkeitsdauer binnen sechs Wochen nach Beendigung der Tätigkeitsdauer des abtretenden Ausschusses auszuschreiben. Eine Wahl der anderen Ausschüsse findet in einem solchen Falle nicht statt.

Rechte und Pflichten der Personalvertreter

§ 25. (1) Die Personalvertreter sind in Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden. Die Leiter der Dienststellen dürfen die Personalvertreter in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränken und sie aus diesem Grunde auch nicht benachteiligen. Die Personalvertreter dagegen haben ihre Tätigkeit möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes auszuüben. Der Personalvertreter darf, solange die Dienststelle, der er angehört, insbesondere bei drohender Gefahr oder in Katastrophenfällen Sofortmaßnahmen durchzuführen hat, seine Funktion nur insoweit ausüben, als er dadurch an der

Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht beeinträchtigt wird. Das gleiche gilt für Personalvertreter, die einer Dienststelle angehören, die an einer Einsatz- oder Alarmübung des Bundesheeres teilnimmt.

(2) Die Tätigkeit als Personalvertreter ist ein unbesoldetes Ehrenamt, das, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, neben den Berufspflichten auszuüben ist.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden auf die Mitglieder der Wahlausschüsse sinnvolle Anwendung.

(4) Den Personalvertretern, den Mitgliedern der Wahlausschüsse und den nach § 22 Abs. 5 beigezogenen Bediensteten ist unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendige freie Zeit zu gewähren. Auf Antrag des Zentralausschusses können von der zuständigen Zentralstelle im Bereiche eines Zentralausschusses mit mehr als 200 wahlberechtigten Bediensteten ein, mit mehr als 1000 wahlberechtigten Bediensteten zwei, mit mehr als 5000 wahlberechtigten Bediensteten drei und mit mehr als 20.000 wahlberechtigten Bediensteten vier Personalvertreter unter Fortzahlung der laufenden Bezüge mit Ausnahme von Entschädigungen für solche Aufwendungen, die durch die Dienstfreistellung in Wegfall kommen, vom Dienste freigestellt werden.

(5) Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß über die im Abs. 4 genannten Zahlen hinaus Bedienstete unter Fortzahlung der laufenden Bezüge mit Ausnahme von Entschädigungen für solche Aufwendungen, die durch die Dienstfreistellung in Wegfall kommen, vom Dienste freigestellt sind, wenn dies auf Grund des besonderen Arbeitsanfalles und der dadurch entstehenden besonderen Arbeitsbelastung der Personalvertreter notwendig ist.

§ 26. (1) Die Personalvertreter, die Mitglieder der Wahlausschüsse und die nach § 22 Abs. 5 beigezogenen Bediensteten haben über alle ihnen ausschließlich in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Dienst- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten Angelegenheiten, technischen Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten des Betriebes, strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Bediensteten sind außerdem zur Verschwiegenheit über alle ihnen von einzelnen Bediensteten gemachten Mitteilungen verpflichtet, die der Sache nach oder auf Wunsch des Bediensteten vertraulich zu behandeln sind.

(3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach den Abs. 1 und 2 besteht auch nach Beendigung der Funktion als Personalvertreter, Mitglied eines Wahlausschusses oder nach der Beziehung im Sinne des § 22 Abs. 5 fort.

(4) Dem Personalvertreter, der die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht verletzt, kann der zuständige Zentralwahlausschuß sein Mandat aberkennen. Erfolgt die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft zum Dienststellen(Fach-, Zentral-)ausschuß, so kann der Zentralwahlausschuß, der für den Personalvertreter zuletzt zuständig war, verfügen, daß der Bedienstete für eine bestimmte Zeit oder für immer als Personalvertreter nicht wählbar ist. Auf das Verfahren vor dem Zentralwahlausschuß finden die Bestimmungen des AVG. 1950 Anwendung.

(5) Die Vorschriften des Abs. 4 finden auf die Mitglieder der Wahlausschüsse mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß dem Mitgliede des Zentralwahlausschusses, das beschuldigt ist, die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht verletzt zu haben, bei der Abstimmung dieses Ausschusses kein Stimmrecht zukommt.

§ 27. (1) Ein Personalvertreter und ein Mitglied eines Wahlausschusses dürfen während der Dauer ihrer Funktion nur mit ihrem Willen zu einer anderen Dienststelle versetzt oder einer anderen Dienststelle zugeteilt werden. Gesetzliche Vorschriften über die Versetzung auf Grund eines Disziplinarverfahrens oder durch ein Dienstgericht bleiben unberührt.

(2) Ein Personalvertreter (Mitglied eines Wahlausschusses) der (das) in einem provisorischen öffentlich-rechtlichen oder in einem vertraglichen Dienstverhältnis steht oder zeitverpflichteter Soldat ist, darf ferner nur mit Zustimmung des Ausschusses, dem er (es) angehört, gekündigt werden, es sei denn, auf den Vertragsbediensteten trifft der Kündigungsgrund des § 32 Abs. 2 lit. i des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 zu.

(3) Spricht sich der Ausschuß gegen die Kündigung aus (Abs. 2), so geht die Zuständigkeit, das Dienstverhältnis zu kündigen, auf den Leiter der Zentralstelle über. Dieser hat sich vor dem Ausspruch der Kündigung mit dem für den Bediensteten zuständigen Zentralausschuß (Zentralwahlausschuß) zu beraten.

(4) Wird ein Hochschulassistent zum Personalvertreter gewählt und würde seine Bestelldauer während der Funktionsdauer enden, so verlängert sich das Dienstverhältnis bis zum Ende der Funktion als Personalvertreter. Besitzt der betreffende Hochschulassistent noch nicht die Lehrbefugnis als Hochschuldozent, so erfolgt die Verlängerung jedoch nur bis zu dem im § 6 Abs. 6 des Hochschulassistentengesetzes 1962, BGBl. Nr. 216, festgesetzten Fristen. Im Falle des § 6 Abs. 5 des Hochschulassistentengesetzes 1962 wird das Dienstverhältnis nicht verlängert.

§ 28. Die Personalvertreter und die Mitglieder der Wahlausschüsse dürfen wegen Äußerungen

oder Handlungen in Ausübung ihrer Funktion nur mit Zustimmung des Ausschusses, dem sie angehören, dienstrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Finanzielle Bestimmungen

§ 29. (1) Den Organen der Personalvertretung sind erforderlichenfalls bei den Dienststellen entsprechende Räumlichkeiten samt Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Instandhaltung dieser Räumlichkeiten und ihrer Einrichtung, die Kosten der Beheizung und Beleuchtung dieser Räumlichkeiten, die Kosten für die Kanzleierfordernisse einschließlich des Aufwandes für Telephon und Zustellung, deren die Organe der Personalvertretung zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen, sowie die Kosten der für die Erfüllung von Personalvertretungsaufgaben unbedingt erforderlichen Inlandsreisen der vom Dienst freigestellten Personalvertreter sowie der Inlandsreisen der nicht vom Dienst freigestellten Personalvertreter, die zu ordnungsgemäßen Sitzungen der Fach- oder Zentralausschüsse einberufen werden, trägt der Bund. Den Zentralausschüssen sind außerdem erforderlichenfalls zur Bewältigung der anfallenden Kanzleiarbeiten in Ressorts mit mehr als 1000 wahlberechtigten Bediensteten ein Bediensteter und in Ressorts mit mehr als 20.000 wahlberechtigten Bediensteten zwei Bedienstete der Verwendungsgruppe (Entlohnungsgruppe) D (d) zur Verfügung zu stellen.

(2) Über die Berechtigung und das Ausmaß von Ansprüchen gemäß Abs. 1 hat der Leiter der Dienststelle, bei der die Personalvertretung eingerichtet ist, unter Anwendung der Vorschriften des AVG. 1950 zu entscheiden.

(3) Auf die Zuerkennung der gemäß Abs. 1 zu vergütenden Reisekosten sind die Bestimmungen der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, sinngemäß anzuwenden.

Vertrauenspersonen

§ 30. (1) In Dienststellen, in denen nach § 8 Abs. 1 keine Dienststellenausschüsse gewählt werden, sind, sofern in der Dienststelle mindestens fünf Bedienstete beschäftigt sind, Vertrauenspersonen zu wählen. In Dienststellen mit fünf bis neun Bediensteten ist eine Vertrauensperson, in Dienststellen mit 10 bis 19 Bediensteten sind zwei Vertrauenspersonen zu wählen. Für jede Vertrauensperson ist gleichzeitig ein Ersatzmann zu wählen. Die Bestimmung des § 8 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Die Bestimmungen über die Dienststellenversammlung finden auf Dienststellen, in denen Vertrauenspersonen zu bestellen sind, sinngemäße Anwendung.

§ 31. (1) Die Vertrauenspersonen werden durch Wahl für die Dauer von vier Jahren bestellt.

Im übrigen finden auf die Wahl der Vertrauenspersonen die Bestimmungen der §§ 15, 16, 20 und 21 mit der Maßgabe sinnngemäße Anwendung, daß keine eigenen Dienststellenwahlausschüsse zu bilden sind und die Aufgaben dieser vom Dienststellenwahlausschuß bei der übergeordneten Dienststelle wahrzunehmen sind.

(2) Hinsichtlich des Ruhens und der Beendigung der Tätigkeit der Vertrauenspersonen finden die Bestimmungen des § 21, des § 23 und des § 24 sinnngemäße Anwendung; die Tätigkeit der Vertrauenspersonen endigt außer in den vorstehend angeführten Fällen auch dann, wenn die Vertrauenspersonen zurücktreten und kein Ersatzmann mehr vorhanden ist. In letzterem Falle ist wie im § 24 zweiter Satz vorgesehen vorzugehen.

(3) Hinsichtlich der persönlichen Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen finden die Bestimmungen des § 25 Abs. 1 bis 3 erster Satz und der §§ 26 bis 28 sinnngemäße Anwendung.

(4) Den Vertrauenspersonen stehen die im § 9 aufgezählten Befugnisse zu. Die Bestimmungen des § 10 finden mit der Maßgabe sinnngemäße Anwendung, daß vor der Befassung des Fach- oder Zentralausschusses (§ 10 Abs. 4) die Angelegenheit dem Leiter der sachlich zuständigen übergeordneten Dienststelle vorzulegen ist, der in einem solchen Falle den bei seiner Dienststelle errichteten Dienststellenausschuß anzuhören hat.

Schutz der Rechte der Bediensteten

§ 32. Die Bediensteten dürfen in der Ausübung ihrer Rechte in der Dienststellenversammlung, in der Wahlwerbung sowie in ihrem aktiven und passiven Wahlrecht zu den Organen der Personalvertretung nicht beschränkt und wegen Ausübung dieser Rechte beziehungsweise Tätigkeiten dienstlich nicht benachteiligt werden.

Übergangsbestimmungen

§ 33. Die erstmalige Wahl der Personalvertretung nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auszuschreiben.

§ 34. (1) Die gemäß § 4 dieses Bundesgesetzes dem Zentralausschuß obliegenden Aufgaben hat bis zum erstmaligen Zusammentritt dieses Ausschusses der sachlich in Betracht kommende Leiter des Ressorts wahrzunehmen.

(2) Anlässlich der erstmaligen Wahl, der Personalvertretungen obliegt die Bestellung der Wahlausschüsse den Leitern der Dienststellen, bei denen diese Ausschüsse zu bilden sind. Bei der erstmaligen Zusammensetzung der Wahlausschüsse ist davon auszugehen, daß jede für den betreffenden Ausschuß wahlwerbende Gruppe mindestens einen Vertreter entsenden kann, und zwar auch dann, wenn dadurch die in den §§ 16

Abs. 2, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 festgelegten Zahlen der Mitglieder der Wahlausschüsse überschritten werden.

ABSCHNITT II

Sonderbestimmungen für Bundeslehrer

§ 35. (1) Bundeslehrer, die am Tage der Ausschreibung der Wahl bei einer anderen Dienststelle des Bundes als einer Schule verwendet werden, sind für die Wahl des Dienststellenausschusses bei dieser Dienststelle wahlberechtigt.

(2) Bundeslehrer, die nicht an einer Dienststelle des Bundes verwendet werden, sind nur für die Wahl der nach ihrem Dienstorte zuständigen Fachausschüsse — soweit solche für Bundeslehrer an vergleichbaren Bundesschulen bestehen — und der Zentralausschüsse wahlberechtigt.

§ 36. (1) Lehrer, die an mehreren Schulen verwendet werden, sind für die Wahl der Dienststellenausschüsse an den Schulen wahlberechtigt, an denen sie mit mindestens der Hälfte der Lehrverpflichtung beschäftigt sind; ist dies an keiner Schule der Fall, sind sie an ihrer Stammschule wahlberechtigt. Das Wahlrecht für den Fachausschuß und den Zentralausschuß kommt ihnen nur an der Stammschule zu.

(2) Teilbeschäftigte Lehrer sind nur dann wahlberechtigt, wenn sie mit mindestens der Hälfte der Lehrverpflichtung beschäftigt sind.

ABSCHNITT III

Sonderbestimmungen für Bedienstete im auswärtigen Dienst

§ 37. Auf Bedienstete nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft bei österreichischen Vertretungsbehörden im Auslande finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes keine Anwendung.

§ 38. (1) Im Bereiche des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten sind auch Bedienstete bei österreichischen Vertretungsbehörden im Auslande nicht in den Zentralausschuß wählbar.

(2) Über die Vorschriften des § 21 Abs. 3 hinaus erlischt die Mitgliedschaft zum Zentralausschuß im Bereiche des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten auch dann, wenn das Mitglied zu einer österreichischen Vertretungsbehörde im Auslande versetzt wird.

ABSCHNITT IV

Aufsicht über die Personalvertretung

Aufsichtsbehörden

§ 39. (1) Der Bundeskanzler und die übrigen Bundesminister haben unbeschadet der Zuständigkeit der Bundesregierung gemäß Abs. 4 die Aufsicht über die Organe der Personalvertretung ihres Ressorts zu führen.

(2) Die Bundesregierung hat die Aufsicht über die Organe der Personalvertretung bei jenen Dienststellen zu führen, die keinem Ressort angehören.

(3) Der zuständige Bundesminister (die Bundesregierung) hat als Aufsichtsbehörde über die Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung der Organe der Personalvertretung zu entscheiden.

(4) Die Bundesregierung ist zuständig, Organe der Personalvertretung zu entheben. Die Vorbereitung und die Durchführung solcher Beschlüsse der Bundesregierung obliegt dem sachlich in Betracht kommenden Bundesminister (Abs. 1), in den übrigen Fällen dem Bundeskanzler.

Aufsichtsmittel

§ 40. (1) Der zuständige Bundesminister (die Bundesregierung) hat als Aufsichtsbehörde allfällige Beschlüsse der Organe der Personalvertretung, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widersprechen, aufzuheben und im übrigen jedenfalls die Gesetzmäßigkeit oder Gesetzwidrigkeit der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Geschäftsführung festzustellen.

(2) Die Bundesregierung hat ein Organ der Personalvertretung zu entheben, wenn es seine Pflichten dauernd verletzt.

Verfahrensvorschriften

§ 41. (1) Auf das Verfahren vor der Bundesregierung als Aufsichtsbehörde sind die Bestimmungen des AVG. 1950 anzuwenden.

(2) Zur Antragstellung an den zuständigen Bundesminister (die Bundesregierung) als Aufsichtsbehörde ist jeder Bedienstete berechtigt, für den das betreffende Organ der Personalvertretung zuständig ist.

ABSCHNITT V

Sonderbestimmungen für Landeslehrer

§ 42. Die Vorschriften der Abschnitte I und IV und des § 36 finden für Dienststellen, an denen Lehrer für öffentliche Pflichtschulen und für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (§ 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 245, § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966, § 1 des Landesvertragslehrergesetzes 1949, BGBl. Nr. 189, und § 1 des Landesvertragslehrergesetzes 1966, BGBl. Nr. 172) beschäftigt sind, mit der Abweichung sinngemäße Anwendung, daß

- a) für die Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen eines politischen Bezirkes der Dienststellenausschuß bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu errichten ist; die Be-

stimmung des § 4 bezüglich der Bildung mehrerer Personalvertretungen für eine Dienststelle findet hiebei sinngemäße Anwendung, wobei der Sitz der einzelnen Personalvertretungen zu bestimmen ist;

- b) für die Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen, für die Landeslehrer für gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen und für die Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen je ein Zentralausschuß bei der Landesregierung zu errichten ist;
- c) der Tätigkeitsbereich der Personalvertretungen sich auch auf die Schulbehörden des Bundes erstreckt, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, in denen den Schulbehörden des Bundes auf Grund gesetzlicher Vorschriften die Vollziehung zukommt;
- d) insoweit nach Abschnitt I obersten Bundesorganen Zuständigkeiten zukommen, an deren Stelle — soweit es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen handelt — die Landesregierung tritt;
- e) die Erlassung der Wahl- und Geschäftsordnungen der Landesregierung obliegt;
- f) die Leiter von Schulen in die Zentralausschüsse, die Leiter von allgemeinbildenden Pflichtschulen auch in die Dienststellenausschüsse wählbar sind;
- g) Landeslehrer, die nicht an öffentlichen Schulen verwendet werden, nur für den nach ihrer dienstrechtlichen Stellung zuständigen Zentralausschuß, die Lehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen auch für den nach ihrem Dienstort zuständigen Dienststellenausschuß wahlberechtigt sind;
- h) die Kosten gemäß § 29 Abs. 1 das Land zu tragen hat.

ABSCHNITT VI

Schlußbestimmungen

§ 43. Auf Soldaten, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegen, findet § 37 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, keine Anwendung.

§ 44. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Bundesregierung betraut.

(2) Mit der Vollziehung des Abschnittes V ist, soweit sie nicht den Ländern obliegt, das Bundesministerium für Unterricht, sofern aber Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen betroffen sind, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

/2

Entschließung

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat ehestmöglich Regierungsvorlagen zuzuleiten, in welchen das Betriebsvertretungsrecht für jene öffentlichen Verkehrsunternehmen (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Schifffahrt, Luftverkehr, Post- und Telegraphenverwaltung und Kraftfahrlinien) geregelt wird, die vom Betriebsrätegesetz ausgenommen sind und auch vom Bundes-Personalvertretungsgesetz nicht erfaßt werden.

Minderheitsbericht

Die sozialistischen Mitglieder des Verfassungsausschusses erstatten zu der Regierungsvorlage, betreffend das Bundesgesetz über die Personalvertretung bei den Dienststellen des Bundes (Bundes-Personalvertretungsgesetz) — 208 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP. — gemäß § 34 des Geschäftsordnungsgesetzes folgendes abgesondertes Gutachten:

I

Die sozialistischen Abgeordneten sind stets für die Schaffung eines modernen Personalvertretungsgesetzes eingetreten. Ein solches konnte bisher infolge des Verhaltens der ÖVP nicht beschlossen werden. Dies war deshalb nicht möglich, weil der für die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes zuständige Bundeskanzler Entwürfe vorgelegt hat, die derart untauglich waren, daß sie von allen Gewerkschaftsfraktionen einmütig abgelehnt wurden. Die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten hat hierauf die Initiative ergriffen und dem Bundeskanzler einen von allen Fraktionen einstimmig beschlossenen Entwurf eines Personalvertretungsgesetzes übermittelt. Der Bundeskanzler hat diesem Entwurf jedoch nicht Rechnung getragen. Er und die anderen Mitglieder der ÖVP-Alleinregierung haben — ermutigt durch die auf Grund der Wahlen vom 6. März 1966 geschaffenen Mehrheitsverhältnisse im Nationalrat — am 13. Oktober 1966 dem Nationalrat eine Regierungsvorlage über ein Bundes-Personalvertretungsgesetz zugeleitet, die auf den früheren untauglichen Entwürfen des Bundeskanzleramtes beruht. Diese Regierungsvorlage sieht keine freie, vom Bund als Dienstgeber unabhängige Personalvertretung vor, die die Rechte der Bundesbediensteten wirksam vertreten kann. Die Regierungsvorlage über das Bundes-Personalvertretungsgesetz schafft vielmehr eine „Personalvertretung“ genannte Einrichtung, die in Wahrheit keine echte Personalvertretung, sondern eine bloße Fassade einer Dienstnehmerschutzeinrichtung ist. Hinter dieser Fassade verbirgt sich eine weitgehende Abhängigkeit der Personalvertretung von den den Bund als Dienstgeber vertretenden Mitgliedern der ÖVP-Alleinregierung

und die Unmöglichkeit, dem Bundesbediensteten Rechtsschutz durch die Personalvertretung zu gewähren. Diese Umstände werden im folgenden eingehend bewiesen werden.

Die sozialistischen Abgeordneten waren in den parlamentarischen Ausschlußberatungen in eindringlicher Weise bemüht, die ÖVP-Abgeordneten davon zu überzeugen, daß der Plan der ÖVP-Alleinregierung, statt eines echten Personalvertretungsgesetzes nur die Attrappe eines solchen zu schaffen, den Interessen aller Bundesbediensteten und damit dem Gemeinwohl widerspricht. Die ÖVP-Abgeordneten haben sich jedoch nur zu Zugeständnissen in einer Anzahl von Einzelfragen geringerer Bedeutung bereit gefunden. Sie sind aber von den Grundprinzipien des Gesetzentwurfes nicht abgerückt und haben die unten wiedergegebenen Abänderungsanträge der sozialistischen Abgeordneten niedergestimmt. Die sozialistischen Abgeordneten waren daher trotz ihres uneingeschränkten Bekenntnisses zur Schaffung eines modernen Personalvertretungsgesetzes gezwungen, dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu versagen.

Im einzelnen bemerken die sozialistischen Abgeordneten zur Regierungsvorlage über das Bundes-Personalvertretungsgesetz folgendes:

A. Oberster Grundsatz für die Einrichtung einer echten betrieblichen beziehungsweise dienststellenmäßigen Interessenvertretung der Dienstnehmer ist die Unabhängigkeit vom Dienstgeber. Dieser Grundsatz ist zum Beispiel im Bereich der Interessenvertretungen der Arbeiter und Angestellten, die nach dem Betriebsrätegesetz eingerichtet sind, voll verwirklicht. Die nach diesem Gesetz gebildeten, in freier Wahl bestellten Betriebsräte können die Interessen der Dienstnehmer deshalb ungehindert und wirksam wahrnehmen, weil ihre vollständige Unabhängigkeit vom Dienstgeber gewährleistet ist, der ihre Tätigkeit in keiner Weise beeinträchtigen kann. Der von den ÖVP-Abgeordneten angenommene Regierungsentwurf hingegen unterläßt es aber bei der Einrichtung der Interessenvertretung der Bundesbediensteten nicht etwa, diesen selbstverständlichen Grundsatz durch geeignete Gesetzesbestimmungen zureichend zu sichern. Der Ent-

wurf der ÖVP-Alleinregierung wandelt vielmehr diesen Grundsatz ausdrücklich in sein gerades Gegenteil um. Die sozialistischen Abgeordneten weisen auf die Bestimmungen der §§ 39 und 40 des Entwurfes (in der von den ÖVP-Abgeordneten beschlossenen Fassung) hin, die folgenden Wortlaut haben:

„ABSCHNITT IV

Aufsicht über die Personalvertretung

Aufsichtsbehörden

§ 39. (1) Der Bundeskanzler und die übrigen Bundesminister haben unbeschadet der Zuständigkeit der Bundesregierung gemäß Abs. 4 die Aufsicht über die Organe der Personalvertretung ihres Ressorts zu führen.

(2) Die Bundesregierung hat die Aufsicht über die Organe der Personalvertretung bei jenen Dienststellen zu führen, die keinem Ressort angehören.

(3) Der zuständige Bundesminister (die Bundesregierung) hat als Aufsichtsbehörde über die Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung der Organe der Personalvertretung zu entscheiden.

(4) Die Bundesregierung ist zuständig, Organe der Personalvertretung zu entheben. Die Vorbereitung und die Durchführung solcher Beschlüsse der Bundesregierung obliegt dem sachlich in Betracht kommenden Bundesminister (Abs. 1), in den übrigen Fällen dem Bundeskanzler.

Aufsichtsmittel

§ 40. (1) Der zuständige Bundesminister (die Bundesregierung) hat als Aufsichtsbehörde allfällige Beschlüsse der Organe der Personalvertretung, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widersprechen, aufzuheben und im übrigen jedenfalls die Gesetzmäßigkeit oder Gesetzeswidrigkeit der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Geschäftsführung festzustellen.

(2) Die Bundesregierung hat ein Organ der Personalvertretung zu entheben, wenn es seine Pflichten dauernd verletzt.“

Faßt man den Inhalt dieser Bestimmung aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammen, so bedeuten sie folgendes:

1. Der Bundeskanzler und die übrigen Bundesminister, die von Gesetzes wegen die Vertreter des Dienstgebers Bund gegenüber den Bundesbediensteten sind, stehen der Personalvertretung, die die Interessen der Bundesbediensteten naturgemäß gegenüber den Dienstgebervertretern zu wahren hat, nicht etwa gleichberechtigt, sondern als Aufsichtsbehörde gegenüber.

2. Die Vertreter des Dienstgebers können als Aufsichtsbehörde nach ihrer eigenen Gesetzes-

auslegung darüber entscheiden, ob sie die Geschäftsführung der Dienstnehmervertreter gesetzmäßig finden oder nicht.

3. Die Vertreter des Dienstgebers können als Aufsichtsbehörde darüber hinaus Beschlüsse der Dienstnehmervertreter, die sie nach ihrer eigenen Gesetzesauslegung gesetzwidrig finden, aufheben.

4. Die Vertreter des Dienstgebers haben nach ihrer eigenen Gesetzesauslegung darüber zu entscheiden, ob Dienstnehmervertreter ihre Pflichten verletzen, und können diese ihres Amtes entheben.

Die sozialistischen Abgeordneten glauben, daß diese kurzen Ausführungen zur Frage der Abhängigkeit der Personalvertretung von der Dienstgeberseite hinreichen, um die wahren Absichten der ÖVP-Alleinregierung klarzustellen. Der Zweck, der mit diesen Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes verfolgt wird, bedarf keiner näheren Erläuterung, sondern liegt auf der Hand: Nämlich dem frei gewählten Personalvertreter durch mit dem Schein des Rechtes verbrämte gesetzliche Anordnungen von vornherein einzuschüchtern, indem ihm bewußt gemacht wird, daß der Dienstgebervertreter als Behörde ihn beaufsichtigt, über seine Handlungen zu Gericht sitzt und ihn diskreditieren sowie letzten Endes sogar entfernen kann. Daß ein wenn auch frei gewähltes Organ unter diesen Voraussetzungen kein wirksamer Vertreter der Interessen der ihn wählenden Bundesbediensteten sein kann, bedarf nach Auffassung der sozialistischen Abgeordneten wohl keines weiteren Nachweises.

B. Ein anderer leitender Grundsatz für die Einrichtung betrieblicher beziehungsweise dienststellenmäßiger Interessenvertretungen ist, daß dem gewählten Dienstnehmervertreter Beschwerderechte zur Verfügung stehen müssen, um den von ihm vertretenen Dienstnehmer gegen bestimmte Maßnahmen des Dienstgebers zu schützen. Der Entwurf des Bundes-Personalvertretungsgesetzes sieht solche Beschwerderechte nicht vor.

Nach § 10 des Entwurfes hat der Dienststellenausschuß bei Maßnahmen, bei denen mit ihm das Einvernehmen zu pflegen ist, bloß das Recht, Einwendungen zu erheben und Gegenvorschläge zu machen. Ferner kann er verlangen, daß der Leiter der Dienststelle mit ihm über Anträge, Anregungen und Vorschläge in Beratungen eintritt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so geht unter weiteren Voraussetzungen die Zuständigkeit, Maßnahmen anzuordnen, auf den Leiter der übergeordneten Dienststelle und schließlich auf den Leiter der Zentralstelle, insbesondere den Bundeskanzler und die übrigen Bundesminister, über, die endgültig entscheiden. Da diese Entscheidungen nicht in Form

eines verwaltungsbehördlichen Bescheides ergo-
hen, hat schon aus diesem Grund die Personal-
vertretung keine Möglichkeit, eine über dem
Leiter der Zentralstelle (Bundeskanzler bezie-
hungsweise Bundesminister) stehende Instanz
anzurufen und Abhilfe zu verlangen. Der frei
gewählte Personalvertreter wird nach dieser
rechtlichen Konstruktion bei wichtigen Ange-
legenheiten, insbesondere den allgemeinen Per-
sonalangelegenheiten, in die Rolle eines Bitt-
stellers gedrängt, der zwar bis zum höchsten
Verwaltungsorgan gehen kann, aber keine recht-
lichen Mittel zur Hand hat, wenn er letztlich
abschlägig beschieden wird.

In anderen, für die zu vertretenden Bundes-
bediensteten noch wichtigeren Angelegenheiten,
nämlich bei Neuaufnahmen, Dienstzuteilungen,
Versetzungen, Pragmatisierungen, Beförderun-
gen und Überstellungen, steht der Personalver-
tretung nach dem Entwurf der ÖVP-Alleinregie-
rung nicht einmal die eben beschriebene Inter-
ventionsmöglichkeit an die jeweils höhere Dienst-
stelle zu; der Personalvertretung sind diese Maß-
nahmen oder die Absicht, sie durchzuführen,
lediglich mitzuteilen.

Die sozialistischen Abgeordneten sind der
Überzeugung, daß es in Anbetracht dieser gerin-
gen Rechte der Personalvertreter unmöglich ist,
den Regierungsentwurf als eine taugliche Grund-
lage für die Einrichtung einer solchen Personal-
vertretung anzusehen, die diesen Namen ver-
dient. Die schon erwähnte Beschränkung des
Personalvertreters auf die Rolle eines Bittstellers,
der sogar bei offenkundigen Gesetzeswidrigkeiten
keine Abhilfe durch eine Beschwerde an eine
außerhalb der Zentralstelle stehende Instanz
schaffen kann, muß auch zu einer Diskreditie-
rung des Personalvertreters in den Augen der
Bundesbediensteten führen. Wie sollte er denn
regelmäßig wichtigste Rechte der Bediensteten
wirksam wahrnehmen, wenn Bedienstete in der
Hoffnung, Rechtsschutz zu erlangen, sich an ihn
wenden, er aber immer wieder einbekennen muß,
daß ihm taugliche rechtliche Handhaben fehlen?

Die wirksame Wahrnehmung von Rechten der
Bediensteten gegenüber der Dienstgeberseite ist
aber ein u n a b d i n g b a r e r Grundsatz bei der
Einrichtung einer betrieblichen beziehungsweise
dienststellenmäßigen Interessenvertretung. Es
genügt, auf die den Betriebsräten nach
dem Betriebsrätegesetz eingeräumten Befugnisse
— insbesondere die Möglichkeit, das Einigungs-
amt anzurufen — hinzuweisen. Es ist nicht ein-
zusehen, weshalb der öffentlich Bedienstete im
Bundesdienst gegenüber seinem Dienstgeber
schlechter gestellt sein soll als der Dienstnehmer,
auf den das Betriebsrätegesetz Anwendung findet.
Einem Personalvertretungsgesetz, das der Per-
sonalvertretung nicht zumindest die Befugnis
einräumt, den Bundesbediensteten bei Kündi-

gung oder Versetzung in den zeitlichen Ruhe-
stand mit Beschwerde Rechtsschutz zu gewähren,
kann von den sozialistischen Abgeordneten nicht
zugestimmt werden.

Zusammenfassend stellen die sozialistischen
Abgeordneten fest, daß der Entwurf des Bundes-
Personalvertretungsgesetzes ein weiteres Beispiel
dafür bietet, wie die ÖVP-Alleinregierung, die
stets wortreiche Bekenntnisse zum Rechtsstaat
ablegt, im Gegensatz zu diesen Lippenbekennt-
nissen mit Unterstützung der ÖVP-Abgeordne-
ten in der Praxis vorgeht: Wo der verantwort-
ungsbewußte Staatsbürger — wie der frei ge-
wählte Personalvertreter bei der Erfüllung seiner
Aufgaben — eine behördliche Kontrolle seines
Verhaltens durchaus entbehren kann, wird er
nach polizeistaatlichen Grundsätzen unter Auf-
sicht gestellt; wo aber das Rechtsstaatsprinzip
den Schutz sozialer Interessen — wie den Rechts-
schutz der Bundesbediensteten durch ihre Per-
sonalvertretung — verlangt, wird ein Rechts-
weg verweigert.

II

Wie bereits erwähnt, haben sich die sozialisti-
schen Abgeordneten keineswegs damit begnügt,
bloß die dargelegte Kritik am Entwurf des Per-
sonalvertretungsgesetzes zu üben und dieses in
seiner derzeitigen Fassung abzulehnen. Sie waren
vielmehr darüber hinaus bemüht, durch kon-
struktive Abänderungsanträge eine solche Fas-
sung dieses wichtigen Gesetzes zu erreichen, die
einen ausreichenden Rechtsschutz für den Bun-
desbediensteten durch seine Personalvertretung
verbürgt und die Bevormundung der Personal-
vertretung durch Organe des Dienstgebers besei-
tigt. Zu den im nachstehenden wiedergegebenen
Abänderungsanträgen, die von den ÖVP-Ab-
geordneten abgelehnt wurden, wird im einzelnen
bemerkt:

1. Zu § 2 Abs. 3:

Es sind Fälle denkbar, in denen der von einer
dienstlichen Maßnahme betroffene Bundesbedien-
stete zum Beispiel aus Gründen der vertraulichen
Behandlung seiner Angelegenheit die Vertretung
durch einen Angestellten einer Berufsvereinigung
gegenüber der durch einen zum Personalver-
treter gewählten Kollegen vorzieht. Diese Mög-
lichkeit soll dem Bediensteten gewahrt bleiben.

Die Ausschaltung des Wortes „übrigen“ ist
vorzusehen, weil dieses den unzutreffenden Ein-
druck zu erwecken geeignet ist, bei den nach dem
Dienststellenprinzip eingerichteten Personalver-
tretungen handle es sich um B e r u f s v e r e i n i -
gungen.

2. Zu § 3 Abs. 5:

Ohne auf die rechtlich bereits an sich verfehlte Wendung „Die Gesamtheit der von einem Zentralausschuß vertretenen Bediensteten besitzt Rechtspersönlichkeit.“ näher einzugehen, ist festzuhalten, daß ein sinnvoller Grund für diese Anordnung nicht besteht. Da für die sachlichen und personellen Erfordernisse der Personalvertretung durch § 29 des Entwurfes ohnedies Vorsorge getroffen wird, ist es nicht erforderlich, der Gesamtheit der Personalvertretungen eines Ressorts die mit der Rechtspersönlichkeit verbundene Fähigkeit einzuräumen, Träger von Vermögensrechten zu sein. Vergleichsweise sei etwa auf die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes hingewiesen, die die Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit an Betriebsräte nicht vorsehen. Um allfälligen Unklarheiten bei der Anwendung des Gesetzes vorzubeugen, empfiehlt sich die vorgeschlagene Fassung.

3. Zu § 9 Abs. 2 und 3:

Um einen wirksamen Schutz der Bundesbediensteten zu sichern, ist es erforderlich, den Aufgabenbereich des Dienststellenausschusses um die im § 9 Abs. 3 lit. a und b angeführten Maßnahmen (Neuaufnahmen, Dienstzuteilungen, Versetzungen, Pragmatisierungen, Beförderungen und Überstellungen) zu erweitern. Dies hat im Zusammenhalt mit den Bestimmungen des § 10 in der von den sozialistischen Abgeordneten beantragten Fassung zur Folge, daß auch bei diesen Maßnahmen das Einvernehmen mit dem Dienststellenausschuß zu pflegen ist und schließlich der Verwaltungsgerichtshof angerufen werden kann. Dementsprechend ist der Anwendungsbereich des § 9 Abs. 3 einzuschränken.

4. Zu § 10 Abs. 6 bis 8:

Im Gegensatz zu den Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage („Letzten Endes hat der zuständige Bundesminister zu entscheiden, der rechtlich und politisch dem Parlament verantwortlich ist und der überdies der Kontrolle des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes unterliegt.“ — vgl. S. 17), die den unrichtigen Eindruck zu erwecken geeignet sind, es könne gegen eine nach § 10 Abs. 6 in der Fassung der Regierungsvorlage vom zuständigen Bundesminister getroffene Entscheidung der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen werden, bietet der Wortlaut des § 10 Abs. 6 der Regierungsvorlage keinen Anhaltspunkt für die Annahme, daß sich die Entscheidung des zuständigen Bundesministers als ein vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts bekämpfbarer Bescheid im Rechtssinne darstellt. Um jedoch ausreichenden Rechtsschutz zu gewährleisten, sieht die von den

sozialistischen Abgeordneten beantragte Fassung des § 10 Abs. 6 ausdrücklich vor, daß der Leiter der Zentralstelle durch Bescheid zu entscheiden hat. Die bei Erlassung dieses Bescheides zu beachtenden materiellen Voraussetzungen sind im Abs. 7, die Anfechtbarkeit dieses Bescheides im Abs. 8 festgelegt. Bemerkenswert ist, daß der zu erlassende Bescheid von der zu setzenden dienstlichen Maßnahme zu unterscheiden ist; mit ihm wird nur über die Zulässigkeit und die Gestaltung dieser Maßnahmen abgesprochen, wogegen diese selbst in der für sie vorgesehenen Rechtsform zu ergehen hat.

5. Zu § 10 a:

Ein Personalvertretungsgesetz, das der von den Bediensteten gewählten Personalvertretung nicht mindestens die Befugnis einräumt, der Kündigung eines in einem provisorischen öffentlich-rechtlichen oder in einem vertraglichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten sowie eines zeitverpflichteten Soldaten zu widersprechen und im Falle einer negativen Entscheidung Rechtsschutzmaßnahmen im Interesse des gekündigten Bediensteten zu ergreifen, würde — wie oben bereits dargelegt — gegen einen wesentlichen Grundsatz der betrieblichen beziehungsweise dienststellenmäßigen Interessenvertretung verstoßen. Es waren schon entsprechende Bestimmungen vorzusehen, die es der Personalvertretung insbesondere gestatten, eine gegen ihren Willen vorgenommene Kündigung durch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu bekämpfen. Hervorgehoben wird, daß der über die Zulässigkeit der Kündigung zu erlassende Bescheid vom Anspruch der Kündigung zu unterscheiden ist; im Falle seiner Aufhebung verliert die Kündigung ihre Rechtswirksamkeit.

Da auch die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand eine besondere Härte für den Bediensteten darstellen kann, ist vorgesehen, daß die die Kündigung betreffenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung finden. Hierbei wird vorausgesetzt, daß naturgemäß das zuständige Organ der Personalvertretung nur in sachlich gerechtfertigten Fällen der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand widersprechen wird, wie zum Beispiel in einem Fall nach § 73 der Dienstpragmatik.

6. Zu § 27:

Wenngleich die §§ 25 Abs. 1 und 28 der Regierungsvorlage einen gewissen Schutz der Personalvertreter beziehungsweise der Mitglieder der Wahlausschüsse vorsehen, ist dieser viel zu gering, um eine unbefangene Ausübung ihres Amtes zu gewährleisten. In § 27 wird daher ein wirksamer Rechtsschutz in bezug auf Kündigun-

gen vorgesehen. Zur Klarstellung ist angeordnet, daß Personalvertreter und Mitglieder von Wahlausschüssen zusätzlich den Rechtsschutz gemäß § 10 a genießen.

7. Zu §§ 39 und 40:

Das „Aufsichtsrecht“ der Bundesregierung beziehungsweise ihrer Mitglieder über die Organe der Personalvertretung hat aus den bereits angeführten Gründen zu entfallen.

Dagegen sieht der sozialistische Abänderungsantrag vor, ähnlich der nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes eingerichteten Beschwerdekommision eine besondere parlamentarische Beschwerdekommision für die Angelegenheiten der unter das Bundes-Personalvertretungsgesetz fallenden Bundesbediensteten zu schaffen. Die Einrichtung einer solchen Beschwerdekommision, die von den Bundesbediensteten in ihren Angelegenheiten unmittelbar oder mittelbar mit Beschwerde angerufen werden kann, entspricht nach Auffassung der sozialistischen Abgeordneten einem echten Bedürfnis der Bundesbediensteten. Ihnen soll die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Personalangelegenheiten erforderlichenfalls auch an eine außerhalb der Verwaltung stehende Einrichtung von hoher Autorität heranzutragen. Bei Einrichtung einer solchen Kommission empfiehlt es sich ferner, ihr auch die Beurteilung von Fällen der Meinungsverschiedenheit zwischen einem Zentralausschuß und dem Leiter der Zentralstelle zu übertragen. Die vorgesehene Kommission soll zwar nicht befugt sein, rechtswirksame Entscheidungen zu treffen. Ihre Befugnis jedoch, Empfehlungen zu beschließen, wird im Hinblick auf ihre hohe Autorität zu reichen, allfällige von ihr festgestellte Mißstände in Personalangelegenheiten abzustellen.

Die von den sozialistischen Abgeordneten eingebrachten Abänderungsanträge lauten wie folgt:

1. An die Stelle des Wortlautes des § 2 Abs. 3 der Regierungsvorlage hat der folgende Wortlaut zu treten:

„(3) Der Aufgabenbereich der gesetzlichen und der auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen wird durch dieses Bundesgesetz nicht berührt. Diese Berufsvereinigungen können auch unabhängig von den Organen der Personalvertretung ihre Mitglieder in allen Bereichen vertreten.“

2. An die Stelle des Wortlautes des § 3 Abs. 5 der Regierungsvorlage hat der folgende Wortlaut zu treten:

„(5) Den Organen der Personalvertretung kommt Rechtspersönlichkeit nicht zu.“

3. An die Stelle des Wortlautes des § 9 Abs. 2 der Regierungsvorlage hat der folgende Wortlaut zu treten:

„(2) Mit dem Dienststellenausschuß ist das Einvernehmen zu pflegen (§ 10):

- a) in allgemeinen Personalangelegenheiten, die nach ihrer Bedeutung nicht über den Wirkungsbereich des Dienststellenausschusses hinausgehen;
- b) bei der Urlaubseinteilung oder deren Abänderung;
- c) bei der Erstellung und Abänderung eines Dienstplanes;
- d) über Neuaufnahmen, Dienstzuteilungen und Versetzungen von Bediensteten, und zwar bevor diese Verfügungen getroffen werden, in Dringlichkeitsfällen jedoch spätestens am Tage ihres Wirksamkeitsbeginnes;
- e) über Anträge des Dienststellenleiters auf Übernahme von Bediensteten in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, auf Beförderungen oder auf Überstellung von Bediensteten und zwar vor der Stellung der Anträge.“

4. An die Stelle des Wortlautes des § 9 Abs. 3 der Regierungsvorlage hat der folgende Wortlaut zu treten:

„(3) Dem Dienststellenausschuß sind die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und die Art der Beendigung dieses Verfahrens, und zwar unmittelbar nach der Einleitung oder Beendigung des Verfahrens, mitzuteilen.“

5. An die Stelle des Wortlautes des § 10 Abs. 6 der Regierungsvorlage hat der folgende Wortlaut zu treten:

„(6) Wird zwischen den sachlich für die Behandlung der Angelegenheit berufenen Organen der Zentralstelle und dem zuständigen Zentralausschuß kein Einvernehmen erzielt, so entscheidet der zuständige Leiter der Zentralstelle nach Anhörung des Zentralausschusses durch Bescheid.“

6. Der Absatz 7 des § 10 der Regierungsvorlage hat zu entfallen.

7. Dem § 10 der Regierungsvorlage sind folgende Absätze anzufügen:

„(7) Die Erlassung des Bescheides nach Abs. 6 hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß die zu treffende Maßnahme in den dienstlichen Verhältnissen zwingend begründet ist und soziale sowie dienstrechtliche Härten für die Bediensteten vermieden werden. Kann eine soziale oder dienstrechtliche Härte jedoch nicht gänzlich vermieden

werden, ist so vorzugehen, daß nur eine möglichst geringe Zahl von Bediensteten hiedurch betroffen wird.

(8) Gegen einen Bescheid nach Abs. 6 kann der Zentralausschuß Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wegen Rechtswidrigkeit erheben (Art. 131 Abs. 2 B.-VG.), wenn und insoweit der Bescheid dem Standpunkt des Zentralausschusses nicht Rechnung trägt.“

8. Nach § 10 der Regierungsvorlage ist als § 10 a einzufügen:

„§ 10 a. (1) Ein in einem provisorischen öffentlich-rechtlichen oder in einem vertraglichen Dienstverhältnis stehender Bediensteter darf nur mit Zustimmung des zuständigen Ausschusses gekündigt werden, es sei denn, auf den Vertragsbediensteten trifft der Kündigungsgrund des § 32 Abs. 2 lit. i des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 zu.

(2) Spricht sich der Ausschuß gegen die Kündigung aus (Abs. 1), so geht die Zuständigkeit, das Dienstverhältnis zu kündigen, auf den Leiter der Zentralstelle über. Dieser hat sich vor dem Ausspruch der Kündigung mit dem für den Bediensteten zuständigen Zentralausschuß zu beraten.

(3) Stimmt der Zentralausschuß nach durchgeführter Beratung der Kündigung gleichfalls nicht zu, so hat der Leiter der Zentralstelle, falls er die Kündigung dennoch vornimmt, unter Bedachtnahme auf die vom Zentralausschuß vorgebrachten Umstände mit Bescheid festzustellen, daß die Kündigung für den Dienstnehmer keine soziale oder dienstrechtliche Härte bedeutet und in den dienstlichen Verhältnissen begründet ist.

(4) Gegen einen Bescheid nach Abs. 3 kann der Zentralausschuß Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wegen Rechtswidrigkeit erheben (Art. 131 Abs. 2 B.-VG.), wenn er der Kündigung nicht zugestimmt hat.

(5) Im Falle der Aufhebung des Bescheides nach Abs. 3 verliert die Kündigung ihre Rechtswirksamkeit.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten für die Versetzung eines Bediensteten in den zeitlichen Ruhestand außerhalb eines Disziplinarverfahrens sinngemäß.“

9. An die Stelle des Wortlautes des § 27 Abs. 1 der Regierungsvorlage hat folgender Wortlaut zu treten:

„(1) Ein Personalvertreter und ein Mitglied des Wahlausschusses dürfen während der Dauer ihrer Funktion nur mit ihrem Willen zu einer anderen Dienststelle versetzt oder einer anderen Dienststelle zugeteilt oder außer aus dem Grunde der Dienstunfähigkeit in den zeitlichen Ruhestand versetzt werden. Gesetzliche Vorschriften über die Versetzung auf Grund eines Disziplinarverfahrens bleiben unberührt.“

10. An die Stelle des Wortlautes des § 27 Abs. 3 der Regierungsvorlage hat folgender Wortlaut zu treten:

„(3) Spricht sich der Ausschuß gegen die Kündigung (Abs. 2) aus, so geht die Zuständigkeit, das Dienstverhältnis zu kündigen, auf den Leiter der Zentralstelle über. Dieser hat sich vor dem Ausspruch der Kündigung mit dem für den Bediensteten zuständigen Zentralausschuß (Zentralwahlausschuß) zu beraten.“

11. Dem § 27 der Regierungsvorlage sind folgende Absätze anzufügen:

„(4) Stimmt der Zentralausschuß (Zentralwahlausschuß) nach durchgeführter Beratung der Kündigung gleichfalls nicht zu, so hat der Leiter der Zentralstelle, falls er die Kündigung dennoch vornimmt, unter Bedachtnahme auf die von Seiten des Zentralausschusses (Zentralwahlausschusses) vorgebrachten Umstände mit Bescheid festzustellen, daß der Grund für die Kündigung des Personalvertreters (des Mitgliedes eines Wahlausschusses) weder in seiner Tätigkeit in Gewerkschaften, noch in seiner Tätigkeit als Personalvertreter (Mitglied eines Wahlausschusses) noch in seiner Bewerbung um die Bestellung zum Personalvertreter gelegen ist.

(5) Gegen einen Bescheid nach Abs. 4 kann der Zentralausschuß (Zentralwahlausschuß) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wegen Rechtswidrigkeit erheben (Art. 131 Abs. 2 B.-VG.), wenn er der Kündigung nicht zugestimmt hat.

(6) Im Falle der Aufhebung des Bescheides nach Abs. 4 verliert die Kündigung ihre Rechtswirksamkeit.

(7) Überdies genießt der Personalvertreter (das Mitglied des Wahlausschusses) den Rechtsschutz gemäß § 10 a.

(8) Wird ein Hochschulassistent zum Personalvertreter gewählt und würde seine Bestimmungsdauer während der Funktionsdauer enden, so verlängert sich das Dienstverhältnis bis zum Ende der Funktion als Personalvertreter. Besitzt der betreffende Hochschulassistent noch nicht die Lehrbefugnis als Hochschuldozent, so erfolgt die Verlängerung jedoch nur bis zu den im § 6 Abs. 6 des Hochschulassistentengesetzes 1962, BGBl. Nr. 216 festgesetzten Fristen. Im Falle des § 6 Abs. 5 des Hochschulassistentengesetzes 1962 wird das Dienstverhältnis nicht verlängert.“

12. An die Stelle der §§ 39 und 40 der Regierungsvorlage samt Überschrift treten folgende Bestimmungen:

„Beschwerdekommision

§ 39. (1) Es wird eine Beschwerdekommision für die Personalangelegenheiten der unter dieses Bundesgesetz fallenden Bundesbediensteten eingerichtet.

417 der Beilagen

31

(2) Der Beschwerdekommision gehören der für die in Betracht kommende Personalangelegenheit jeweils zuständige Bundesminister mit beratender Stimme und fünf Vertreter der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien an. Die Vertreter der politischen Parteien sind von diesen nach dem Verhältnis ihrer Vertretung im Hauptausschuß des Nationalrates zu entsenden; sie haben einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

(3) Die Beschwerdekommision hat unmittelbar oder durch das für den Bediensteten zuständige Organ der Personalvertretung eingebrachte Beschwerden entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

(4) Wird die Beschwerde durch den Bediensteten unmittelbar eingebracht, so hat die Be-

schwerdekommision eine Stellungnahme der zuständigen Personalvertretung einzuholen.

(5) Die Beschwerdekommision hat sich ohne Mitwirkung der zuständigen Bundesminister eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 40. Die Beschwerdekommision kann auch von einem Zentrallausschuß im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem und dem Leiter der Zentralstelle angerufen werden, wenn für die Entscheidung hierüber ein Rechtsbehelf in diesem Bundesgesetz nicht vorgesehen ist. Dies gilt insbesondere, wenn im Falle des § 4 Abs. 2 ein Einvernehmen nicht erzielt werden kann.“

13. Der § 41 der Regierungsvorlage hat zu entfallen.

Erich Hofstetter Robert Weisz Alfred Ströer